

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

OFFENLEGUNG

Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer [REDACTED]
Unser Zeichen 2022- 100039- BL
Datum 26.04.2024

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Die E/A-Bilanzen wurden nur überschlägig unter Verwendung der Normwerte aufgestellt, um eine grobe Abschätzung des Ausgleichsbedarfs zu erhalten. Da dies im nachgelagerten Verfahren detaillierter auszuarbeiten ist, wurden die Bilanzen nicht hinsichtlich Korrektheit der Biotoptypzuweisungen und der Wertstufeneinteilungen geprüft.

Es werden auch aus dem vorherigen Flächennutzungsplan übernommene Flächen kommentiert, da seit der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2006 im Naturschutzrecht neue Belange hinzugekommen sind. Beispielsweise sind in § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz als weitere Biotope Streuobstwiesen größer 1500 m² und magere FFH-Mähwiesen aufgenommen worden. Außerdem ist ein Rückgang früher häufiger Tierarten (als Schwerpunkt im Raum der VVG wären hier beispielsweise die Offenlandarten zu nennen) festzustellen.

Unabhängig der Einschätzungen auf Ebene des Flächennutzungsplans ist für jedes Vorhaben im nachgelagerten Verfahren der Artenschutz detailliert zu prüfen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden relevante und bekannte Artvorkommen berücksichtigt. Ausbleibende Aussagen zu Artenschutzthemen können jedoch nicht mit einer Abwesenheit artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale gleichgesetzt werden. Diese können oft erst im Rahmen der Kartierungen für die nachgeordnete Planung identifiziert werden.

Es fällt auf, dass durch die Flächen im Plangebiet viele Offenlandbrüterflächen betroffen sind. Es wäre daher ratsam, für den Geltungsraum der VVG Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau ein Gesamtkonzept zum Umgang mit Offenlandvogelarten

aufzustellen, da es sich dabei um bestandsrückläufige Arten handelt, für die Eingriffe auch hinsichtlich einer Kumulationswirkung zu prüfen sind.

Eine „In-Aussicht-Stellung“ von Biotopausnahmen kann nicht auf übergeordneter Ebene des Flächennutzungsplans ohne die detaillierte Prüfung der einzelnen Umstände gegeben werden. Biotopausnahmen bedürfen immer der Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich ihrer Ausgleichbarkeit.

Dies betrifft insbesondere die betroffenen Mähwiesen-Biotope, deren Ausgleichbarkeit stark vom Zustand der jeweiligen Flächen (Erhaltungszustände, Kategorie C, B und A) abhängig ist. Dies kann nur durch detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der Artenvielfalt, des Vorkommens der maßgeblichen Pflanzen-Kennarten sowie auch unter Berücksichtigung der im Biotop vorkommenden Tierarten, auf deren Lebensraumerhalt der Biotopschutz abzielt, beurteilt werden. Für die Beurteilung der Mähwiesen sollte daher immer neben den generell eingriffsrelevanten FFH-Arten (darunter alle Vögel und Fledermäuse) auch eine Prüfung hinsichtlich der für diesen Biotoptyp typischen Insektenarten (z.B. Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter) stattfinden, welche vielen Arten als Nahrungsgrundlage dienen und oft selbst selteneren Arten angehören. Nicht zuletzt kann die Biotopausnahme für Mähwiesen deshalb nicht pauschal in Aussicht gestellt werden, da es ein aktuell laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland hinsichtlich des unzureichenden Erhalts und Schutzes dieser Biotope gibt. Für Baden-Württemberg als Vorkommensschwerpunkt kann, über den Planungszeitraum der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (bis 2035), nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Änderungen der Anforderungen an die Biotopausnahme für Mähwiesen kommt.

Zu den Entwicklungsflächen wird nicht Stellung genommen, da für diese keinerlei umweltfachlichen Untersuchungen und Beschreibungen vorliegen. Soll innerhalb des Planungszeitraums auf diese Flächen zurückgegriffen werden, bitten wir frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären, ob vorab ersichtliche, erhebliche naturschutzfachliche Bedenken bestehen.

Ergänzend zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Fortschreibung des Landschaftsplans (2006) und eine Aufnahme von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in den Flächennutzungsplan wünschenswert.

Zu den Flächen im Einzelnen:

Stadt Bad-Friedrichshall

Friedhoferweiterung: Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. Die Vereinbarkeit von Friedhof und LSG muss geprüft und möglicher Weise ein entsprechender Antrag auf LSG Erlaubnis, Befreiung oder Änderung gestellt werden. Käme die Prüfung zum Ergebnis, dass eine LSG Änderung notwendig wird, wäre zu bedenken, dass dadurch der nördlich gelegene Streuobstbereich vom LSG abgeschnitten würde.

Sofern eine Vereinbarkeit gegeben ist, sollte zur Einbindung in die Landschaft darauf geachtet werden, die vorhandenen Gehölze sowie die Trockenmauern zu erhalten.

Sandäcker: Naturschutzfachlich voraussichtlich wenig wertgebende Ackerflächen, die jedoch für Offenlandarten attraktiv sein können. Vorkommende Einzelgehölze

sind zudem für höhlenbewohnende Tierarten potentieller Lebensraum und müssen in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden. Ein Erhalt dieser Strukturen wird angeraten.

Zehntgasse: Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“ bzw. ragt südlich minimal hinein. Es wird empfohlen, die Abgrenzung anzupassen und außerhalb des LSGs zu bleiben. Am südlichen Rand innerhalb des LSG befinden sich Trockenmauerbiotope die erhalten werden sollten, da sie wichtige Landschaftselemente des LSG und für Biotopverbund und biologische Vielfalt wertgebend sind.

Waldkindergarten: Arten- und naturschutzfachliche Belange wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Linkenäcker: Die Verkleinerung der Wohnfläche zugunsten einer Grünfläche im Nordteil wird begrüßt. Allerdings wird weiterhin das Biotop „Magere Flachlandmähwiese“ im Osten der Fläche durch Bebauung vernichtet. Um die Mähwiese sowie die in diesem Bereich vorhandenen Gehölze zu schonen, sollte dieser Bereich aus dem Plan herausgenommen werden. Hierdurch würde sich auch das Ausgleichsdefizit drastisch senken, sodass ein kleinerer Bereich Grünfläche am Nordrand benötigt würde. Da die Mähwiese den Erhaltungszustand B aufweist, weisen wir frühzeitig darauf hin, dass dies mit einem erhöhten Ausgleichsaufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss. Dies gilt auch für die in diesem Bereich sicherlich anfallenden Artenschutzkonflikte und daraus resultierende CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der Klassifizierung des östlichen Bereichs als Kernraum und Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist mit einem erhöhten Aufwand bei der Artenschutzprüfung (Anzahl der zu prüfenden Tierarten und Häufigkeit der Begehungen) zu rechnen.

Wir empfehlen, den östlichen Bereich mit Gehölzen und Mähwiese aus der Planung herauszunehmen und diesen Bereich in der Biotopverbundplanung zu berücksichtigen.

Seetal IV: Betroffen sind vorrangig naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen sowie einige kleinere Gehölzstrukturen, die in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind. Aufgrund von kumulativer Wirkung zusammen mit dem „Gewerbegebiet Kocherwalstr. IV Erweiterung“ ist die Kulissenwirkung auf Offenlandarten zu berücksichtigen. In eine artenschutzfachliche Erhebung sind auch die verbleibenden Ackerflächen zwischen den beiden Gebieten einzubeziehen. Das Landschaftsbild wird durch die Verschiebung des Ortsrands, insbesondere durch Kumulation mit dem Gewerbegebiet, erheblich beeinträchtigt.

Bäumelsäcker: Die Einplanung einer Grünfläche zur optischen Trennung der Siedlungsbereiche wird begrüßt. Eine Nutzung für einen Ausgleich ist hier jedoch nur beschränkt möglich, da durch die Umschließung der Fläche von 3 Seiten diese für einen Ausgleich beispielsweise für Freibrüter nicht als geeignet erscheint. Der Zugschnitt der Planfläche sollte zudem so gestaltet werden, dass die Feldheckenbiotope entlang des Radwegs im Außenbereich verbleiben. Andernfalls ist eine Biotopausnahme und ein damit verbundener Ausgleich nötig. Die Heckenstrukturen bieten po-

tentiellen Lebensraum für Reptilien, die Ackerflächen für Offenlandarten. Voraussichtlich werden, insbesondere in Kumulation mit „Haldenäcker II“, Offenlandarten betroffen sein. Landschaftlich ergeben sich erhebliche Auswirkungen durch die großflächige Verschiebung des Siedlungsrandes in die freie Landschaft.

Haldenäcker II: Es werden vorrangig naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen überplant. Offenlandbrüter sind hier weniger wahrscheinlich, in Kumulationswirkung mit Bäumensäcker aber zu beachten. Am Nordrand befinden sich auch einige artenschutzfachlich genauer zu prüfende Gehölzstrukturen. In Feldhecken entlang des Radweg sollte nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden (siehe Bäumensäcker). Die Nähe zu den Biotopen am Gewässer macht eine umfangreichere Artenschutzprüfung nötig. Das Landschaftsbild wird durch die Ortsrandverschiebung erheblich beeinträchtigt.

Kocherwaldstraße V Erweiterung: In Kumulation mit „Seetal IV“ sind insbesondere die Offenlandarten zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Kulissenwirkung auf die verbleibenden Ackerflächen zwischen den geplanten künftigen Siedlungsändern zu beachten. Das Landschaftsbild wird kumulativ massiv beeinträchtigt durch Verengung des Abstands zwischen Gewerbegebiet und Siedlungsbereich (Seetal IV).

Eichäcker II: Es werden naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen überplant. Das Vorkommen von Offenlandarten ist zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch die deutliche Ortsrandverschiebung hin zur freien Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Friedhofsparkplatz Jagstfeld: Um den Ortsrand optisch in die Umgebung einzubinden, sollten die Gehölze erhalten bleiben.

Lehmgrube: Die Schonung des Gehölzbestands wird begrüßt. Weiterhin verbleiben im Plangebiet an den Rändern viele wertgebende Strukturen für Artenvorkommen, die eingehender untersucht und nach Möglichkeit zur Durchgrünung des Gebiets erhalten werden sollten. Es wird eine Fläche für die Streuobstentwicklung gemäß Landschaftsplan überplant. Diese sollte an anderer Stelle ausgeglichen werden. Durch das Heranrücken des Ortsrands an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“ sowie weiter in die freie Landschaft hinein, wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Steinhecken II: Durch das Heranrücken des Ortsrands an LSG ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Die Ackerfläche als landschaftlicher und ökologischer Puffer zwischen Siedlung und LSG entfällt vollständig. Das Wohngebiet wird von 3 Seiten vom LSG umgeben sein und landschaftlich in dieses hineinwirken. Die in der Begründung benannte Abrundung des Ortsrands kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkannt werden. Die geplanten Grünflächen im Norden mildern diesen Effekt aufgrund des geringen Umfangs nur leicht ab. Notwendige Erschließungseingriffe in das LSG sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Im nachgeordneten Verfahren ist bei der Artenschutzprüfung auch die Wirkung auf Fledermäuse und Vögel hinsichtlich einer Zerschneidung der LSG-Bereiche der Biotope am Bahndamm im Norden und der Wiesen- und Gehölzbereiche im Südosten zu beachten.

Steinhecken III: Die Verkleinerung der Planfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Bedenken wird begrüßt. In der jetzt vorgelegten Abgrenzung bestehen keine erheblichen Bedenken. Trotzdem ist aufgrund der umgebenden Strukturen der Artenschutz im nachgelagerten Verfahren eingehend zu prüfen.

Neuenstädter Straße II Abr.: Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Korrektur ohne Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz.

Bergfriedhof Parkplatz: Um den Ortsrand optisch in die Umgebung einzubinden, sollten die Gehölze erhalten bleiben.

Hesseläcker: Durch die Planung wird der von den Kleingärten ausgehende Biotopverbund deutlich eingeeengt. Dies sollte im Rahmen der Biotopverbundplanung berücksichtigt werden. Artenschutzrechtlich ist durch die Nähe zu den Gartenflächen mit zahlreichen Arten des Offenlands und der Gehölze (auch selteneren) zu rechnen, die eine umfangreichere Artenschutzprüfung erforderlich machen. Eine Ortsrandabrundung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar, vielmehr ergibt sich eine deutliche, fingerartige Streckung des Ortsrands in die freie Landschaft.

Mühlstraße: Es handelt sich um eine sehr kleinflächige Erweiterung des Ortsrands, der sich aufgrund der Nähe zu weiteren baulichen Anlagen (Reiterhof) nicht merklich auf das Landschaftsbild auswirkt. Bei ordnungsgemäßer Beachtung des Artenschutzes im nachgelagerten Verfahren bestehen keine erheblichen Bedenken.

Kindergarten: Die Belange des Artenschutzes sind im nachgelagerten Verfahren aufgrund der Nähe zu hochwertigen Flächen prüfen. Außer den Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen keine erheblichen Bedenken.

Schachtanlange SuedLink: Die Naturschutzbelange werden bereits im Rahmen des SuedLink Genehmigungsverfahrens beleuchtet, für Eidechsen fand 2023 eine Vergämung und Umsiedlung statt. Das südliche Feldheckenbiotop muss zwingend erhalten werden. Idealerweise in dem die Feldhecke im Außenbereich belassen wird. Alternativ kann bei einem nachgelagerten Verfahren mittels Pflanzbindung eine Absicherung vorgenommen werden, da sich dort die CEF Maßnahmen der Eidechsen befinden.

Schloss Lehen: Der Planbereich liegt mangels Alternativen in unmittelbarer Nähe zum LSG „Kocheraue-Salinenkanal bei Bad Friedrichshall und Oedheim“. Auf dem Plangebiet stehen wertgebende Gehölze, die Sondernutzungsform eines Hotels birgt aufgrund der, bei derlei baulichen Anlagen üblicherweise verwendeten, großflächigen Fenstern ein hohes Vogelschlagrisiko. Hierauf muss bei den Untersuchungen und Planungen besonders geachtet werden. Insgesamt werden umfangreichere artenschutzfachliche Betrachtungen nötig.

Anschlussknoten B27: Arten- und naturschutzfachliche Belange wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Äußere Holzwiesen Erweiterung: Die Umwandlung von Acker in Gartenfläche wird unkritisch gesehen. In die umgebenden Biotope sollte nicht eingegriffen werden. Das Biotop „Feldhecke im Gewinn Äußere Holzwiesen“ gerät zwischen die beiden Grün-

flächen „Äußere Holzwiesen“ und „Äußere Holzwiesen Erweiterung“ und verliert voraussichtlich seinen Offenlandcharakter und müsste ausgeglichen werden. Der Ausgleich sollte im engen räumlichen Bezug stattfinden.

Ortsabrundung: Kleingärten beherbergen zumeist eine hohe Biodiversität, die eine umfangreichere Artenschutzprüfung erfordern. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Kleinräumigkeit und der bereits erfolgten teilweisen anthropogenen Überformung des Bereichs keine erheblichen Bedenken.

Alter Bahnhof: Die Planfläche ragt teilweise in das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. Es ist unklar, ob nur eine Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerplatz stattfinden soll oder eine gewerbliche Bebauung angestrebt wird. Die rein formelle Sicherung und Weiterführung der Fläche als Lagerplatz in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang kann voraussichtlich mit den Zielen des LSG vereinbart bzw. mittels einer Erlaubnis oder Befreiung geregelt werden. Einer Ausweisung als Gewerbefläche zur Bebauung kann aufgrund der Lage innerhalb des LSG naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden. Eine derartige Nutzung würde den Ortsrand deutlich in die freie Landschaft verschieben, was das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem kann bei Gewerbegebieten eine Immissionsbelastung auf das LSG nicht ausgeschlossen werden

Oedheimer Berg IV: Durch die Planung kommt es zu einem engen Heranrücken des Ortsrands an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. In der Folge würde der nach Norden über die Mäh- und Streuobstwiesen langgezogene LSG-Teil von 3 Seiten durch Bebauung ohne Pufferabstand eingerahmt, was das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem könnte es zu einer spürbaren Erhöhung des Freizeitdrucks auf das LSG, durch den direkten und großflächigen Kontakt zu diesem, kommen. Auch die Biotopverbundsachse zwischen den Gewannen Oedheimer Berg, Eichacker und Kirchenwaldacker würde massiv beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung kumuliert mit der bereits realisierten Umsetzung des Wohngebiets Rabenacker. Eine Zerschneidung von Flugstrecken für Vögel und Fledermäuse ist wahrscheinlich. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Artenschutzrechtlich müssten umfangreiche Erhebungen stattfinden, für das Feldheckenbiotop würde ein Ausgleich nötig und zum LSG und den naturschutzfachlich wertgebenden Bereichen im Westen wäre dringend ein Bauabstand oder eine entsprechende Grünfläche nötig.

Biogasanlage Kochendorf: Es handelt sich um eine formelle Änderung, bauliche Maßnahmen sind gemäß Begründung nicht vorgesehen. Keine Bedenken.

Hospiz / Erweiterung Klinikbereich: Es handelt sich um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen in Waldnähe. Konflikte mit Offenlandarten erscheinen daher unwahrscheinlich. Die Nähe zum Wald rückt jedoch Arten des Waldrandes und der Saumstrukturen, sowie wandernde Tierarten des nahen FFH-Gebiets „Untere Jagst und unterer Kocher“ in den Fokus. Aufgrund der unmittelbaren Nähe ist im weiteren Verfahren die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen.

Hohenbaum: Die planerische Festsetzung einer Fläche für Ausgleichmaßnahmen wird begrüßt. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Gemeinde Oedheim

Salenbusch III: Aufgrund der Größe und Struktur sind insbesondere Konflikte mit Offenlandarten zu erwarten. Andere wertgebende Strukturen fehlen weitestgehend. Jedoch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt durch die Verschiebung des Ortsrands in die freie Landschaft hinein. Dieser Effekt kann durch eine entsprechende Gestaltung der Grün- und Ausgleichsfläche abgemildert werden. Ausgleich für Offenlandvögel sollten jedoch aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und dessen Kulissenwirkung dort nicht umgesetzt werden.

Linkenbrunnen I: Die Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren.

Weitblick: Grünland und Gehölze (teils Streuobst) dominieren die Planfläche und weisen viele wertgebende Strukturen auf. Innerhalb der Planfläche befinden sich zwei als FFH-Mähwiese (Erhaltungszustand C) kartierte Grünlandbereiche. Für diese ist im weiteren Bebauungsplanverfahren eine geeignete Ausgleichsfläche zu finden und zu entwickeln, sowie ein Antrag auf Biotopausnahme zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsflächen vor einem Eingriff entwickelt sein müssen. Da aktuell durch weitere Vorhaben (Linkenbrunnen III, Starkregenableitung) Mähwieseneingriffe auf der Ostseite von Oedheim stattfinden, muss jeder weitere Mähwieseneingriff sorgfältig abgewägt und der Effekt des Time-lags berücksichtigt werden. Für die Gehölze ist anzunehmen, dass vermutlich viele Brutvögel vor den Eingriffen in Linkenbrunnen I-III dorthin ausgewichen sind. Es gibt keine weiteren, ausreichenden Ausweichbereiche in der näheren Umgebung, weswegen zu befürchten ist, dass weitere Eingriffe am Südostrand von Oedheim auch die Bestandssituation der häufigeren („Allerwelts-“) Vogelarten schädigen. Gleiches gilt für Fledermäuse und möglicherweise vorkommende Reptilien. Für den Streuobstbestand besteht voraussichtlich ein Biotopschutz, der ein Streuobst-Umwandlungsverfahren notwendig macht. Hierbei handelt es sich um ein von naturschutzfachlicher Seite aus sehr kritisch gesehenes Verfahren, das detailliert geprüft werden muss. Bestehen begründete Vorbehalte gegen die Umwandlung, kann diese versagt werden. Die Planfläche liegt zudem vollständig innerhalb von Kernraum und Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, was deren naturschutzfachliche Wertigkeit unterstreicht. Die Nordhälfte der Kernfläche wird bereits durch Linkenbrunnen I+II überplant, der Biotopverbund dadurch geschwächt. Ein Ausgleich für Linkenbrunnen I ist vorgesehen, dieser entwickelt jedoch seine Wertigkeit erst über eine lange Zeit. Ein weiterer Eingriff im Bereich von Weitblick könnte den Biotopverbund in diesem Bereich vollständig zerstören. Dies scheint weder mit den Belangen des Naturschutzes, noch mit der Absicht der VWG eine Biotopverbundplanung zu erstellen vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Linkenbrunnen I und II auf die Beeinträchtigung des Biotopverbunds hingewiesen und eine Schonung der Flächen im Gebiet Weitblick dringlich angeraten wurde.

Durch die Verschiebung des Ortsrandes in die freie Landschaft, insbesondere nach Süden über die Erschließungsstraße für die Linkenbrunnen Gebiete hinweg, sowie durch den Verlust der strukturreichen Gehölz- und Grünlandflächen, ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Es bestehen daher erhebliche naturschutzfachliche Bedenken.

Für die Realisierung des Konzepts mit Ärztehaus, betreutem Wohnen, Gastronomie, Büroflächen, Wohnungen sowie weiteren Nutzungen bestehen aus Sicht der uNB Alternativen. Eine Entwicklungsfläche östlich des geplanten Wohngebiets Staffeläcker würde sich anbieten, da diese Fläche vorrangig naturschutzfachlich weniger bedenkliche Ackerflächen umfasst.

Staffeläcker: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Die Betroffenheit von Offenlandarten ist, auch im Hinblick auf eine Kumulationswirkung mit Linkenbrunnen III hin, zu untersuchen. Von der Planung ist auch die Ausgleichsmaßnahme Nr. 9 „Begrünung Wall“ betroffen, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist.

Starkregenableitung: Die Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im aktuell laufenden Genehmigungsverfahren.

Gemeinde Offenau

Bachenauer Weg IV: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende, strukturarme Ackerflächen. Eine Betroffenheit von Offenlandarten ist zu erwarten und hinsichtlich einer Kumulationswirkung mit Bachenauer Weg V hin zu untersuchen. Die Landschaftsveränderung durch das Verschieben des Ortsrands in die freie Landschaft hinein ist deutlich.

Sportplatzverlegung: Es handelt sich größtenteils um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Der Einfluss auf Offenlandarten ist, auch im Hinblick auf die Kumulationswirkung mit Reiteläcker-Mühlweg, zu prüfen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine wertgebende FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B mit einigen Gehölzen. Für diese ist bei einer Überplanung eine Biotopausnahme nötig. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss.

Die Nähe zu Gehölzen mit Biotopstatus macht umfangreichere Artenschutzkartierungen nötig. Ein entsprechender Grünflächenabstand zum Waldbiotop erscheint sinnvoll. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist deutlich, kann aber durch eine durchdachte Eingrünung abgemildert werden.

Reiteläcker-Mühlweg: Es handelt sich größtenteils um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Der Einfluss auf Offenlandarten ist auch im Hinblick auf die Kumulationswirkung mit der Sportplatzverlegung zu prüfen. Für das Feldheckenbiotop wird eine Ausnahme benötigt. Aufgrund der Nähe zu Waldbiotop im Norden ist ein Puffer in Form einer Grünfläche wünschenswert. Zudem ist eine Teilfläche eines FFH-Mähwiesenkomplexes im Erhaltungszustand B betroffen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss.

Es wäre daher eine Verkleinerung um diesen Bereich wünschenswert, um die Mähwiese zu erhalten. Das Landschaftsbild wird durch die Verschiebung des Ortsrands in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Gute Stunde: Die Streichung der Fläche wird aufgrund der Betroffenheit von FFH-Mähwiesenbiotopen begrüßt.

Am Edelberg II: Die Streichung wird, aufgrund der Nähe zum LSG und dem Verzicht der fingerartigen Erweiterung des Ortsrands in die freie Landschaft hinein, begrüßt.

An der Kläranlage: Es handelt sich um eine naturschutzfachlich relativ unbedenkliche Schließung einer Lücke zwischen Ortsrand und Kläranlage. Aufgrund der umgebenden Bebauung wird der Einfluss auf das LSG „Neckartal zwischen Bad Wimpfen und Gundelsheim“ als unerheblich erachtet.

Bachenauer Weg V: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende, strukturarme Ackerflächen. Eine Betroffenheit von Offenlandarten ist zu erwarten und auf Kumulationswirkung mit Bachenauer Weg IV zu untersuchen. Zudem ist eine Auswirkung auf Flugstrecken der flugfähigen Tierarten Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen, da eine Verbindung zwischen der Streuobstfläche im Norden und den Gehölzen im Süden unterbrochen wird. Ein Bebauungsabstand zu den Streuobstflächen im Norden durch eine Grünfläche am Ortsrand erscheint sinnvoll.

Die Landschaftsveränderung durch das Verschieben des Ortsrands in freie Landschaft hinein ist erheblich.

Waldkindergarten: Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine wertgebende FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B. Das Verhältnis von Offenlandbiotopen zu festgesetzten Grünflächen ist zu prüfen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss. Eine naturnahe Gestaltung mit so wenig baulichen Eingriffen wie möglich wird angeregt. Möglicherweise kann die Mähwiese auch erhalten werden. Eine geringe, naturnahe Ausgestaltung minimiert auch die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft und dem Strukturreichtum aus Wald, Waldrand und Grünland sind umfangreichere Artenschutzbetrachtungen notwendig. Auf künstliche Beleuchtung sollte weitestgehend, mindestens aber außerhalb der Öffnungszeiten, verzichtet werden, um Wanderwege nachtaktiver Tierarten zwischen dem östlichen und westlichen Waldabschnitt nicht zu beeinträchtigen.

Photovoltaik Südzucker: Trotz dessen, dass nur eine (in der Regel) naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerfläche betroffen ist, ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Für das Flurstück sind Brutstätten des im Landkreis überaus seltenen Kiebitzes bekannt. Eine Überdeckung der Fläche mit Photovoltaikmodulen würde diese Brutstätte vernichten. Da die Vogelart äußerst selten und anspruchsvoll ist, erscheinen CEF-Maßnahmen nicht realisierbar.

Darüber hinaus müsste aufgrund der Lage im LSG eine ergebnisoffene Prüfung der Möglichkeit zur Befreiung von den Geboten des LSG oder eine Änderung der LSG Verordnung beantragt werden.

Landwirtschaft

Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.

Die vorliegende Planung führen bei mindestens 35 Landwirtschaftliche Betrieben zu Flächenverlusten. Einem Haupterwerbsbetrieb werden bei der Umsetzung der Planung über 12 % der Bewirtschaftungsgrundlage entzogen. Hier gilt es zu prüfen ob ein Härtefall vorliegt. Des Weiteren möchten wir auf die Besonderheit der biologischen Wirtschaftsweise hinweisen, da hier erst nach eine 3jährige Umstellungsphase die Flächen bei der Biozertifizierung anerkannt werden.

Es stellt sich auch die Frage, ob den betroffenen Betrieben genügend gleichwertige Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden können, da auch die Ressourcen der einzelnen Kommunen begrenzt sind. Wir bitten im weiteren Verfahren darzulegen, wie viele Flächen die einzelnen Kommunen zur Verfügung stellen können.

Stadt Bad Friedrichshall

Kochendorf, Jugendtrainingsplatz – Grünfläche

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Kochendorf, Pfaffenäcker II – allgemeines Wohngebiet

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Untergriesheim Brunnlein/Schafäcker – allgemeines Wohngebiet

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Hohebaum – geplante Grünfläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Äußere Holzwiese Erweiterung – geplante Grünfläche (Kleingärten)

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Hospitz/Erweiterung Klinikbereich – Geplante Sonderbaufläche Plattenwald

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur I bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Gemeinde Oedheim

Starkregenableitung – Grünfläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Gemeinde Offenau

Gute Stunde – Mischbaufläche

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Gelbenstein III – Mischbaufläche

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Am Edelberg – Wohnbaufläche

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

An der Kläranlage – Gewerbliche Baufläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 0,21 ha. Eine Fremdnutzung muss ausgeschlossen bleiben.

Interkommunales Gewerbegebiet – Gewerbliche Baufläche

Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.

Bachenauer Weg V – Wohn- und Mischbaufläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur der Stufe I und II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Waldkindergarten – geplante Grünfläche

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur der Stufe II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Photovoltaikanlage Südzucker – geplantes Sonderbaugebiet

In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen zwar nicht bewertet, es ist davon auszugehen, dass die Fläche aber als Vorrangflur einzustufen ist. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeregten Punkte wurden alle berücksichtigt und in die betreffenden gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau.

Grundwasser/Altlasten Boden

Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Hinweis zur neu hinzugekommenen Sonderbaufläche Photovoltaik Südzucker: Aufgrund der Flächengröße von 1,77 ha ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zwingend erforderlich.

Grundwasser und Altlasten

Bad Friedrichshall

- Duttenberg
Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster
- Hagenbach
Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; das Gebiet Bäumlensäcker befindet sich am südwestlichen Rand im Bereich der Altablagerung „Verfüllung Steinrutsche“, die mit B - Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet ist
- Jagstfeld:
Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; das Gebiet Lehmgrube befindet sich im Bereich der Altablagerung „Verfüllung Lehmgrube“, die mit B - Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet ist
- Kochendorf:
Die Fläche Biogasanlage befindet sich in Zone III des WSG Bad Friedrichshall-Kochendorf. Die übrigen neuen Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.
- Plattenwald:
Die Fläche Hospiz/Erw.Klinikbereich befindet sich in Zone III des des WSG Bad Friedrichshall-Kochendorf.
- Untergrießheim:
Das Plangebiet Brünnelein/ Schaufelsäcker befindet sich Zone III des WSG Bad Friedrichshall-Untergrießheim (Brunnenwiesen); keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster

Oedheim

Die neuen Plangebiete befinden sich in Zone III des WSG Oedheim (Kochertalau, Linkenbrunnen). Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Offenau

Die neuen Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

In den Wasserschutzgebieten sind Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Eine detaillierte Betrachtung der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne.

Abwasser

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Alle Hinweise, die an die frühzeitige Beteiligung erwähnt wurden, wurden berücksichtigt und die notwendigen Punkte im Erläuterungsbericht ergänzt.

Immissionsschutz und Gewerbe

Gegen die 4. Fortschreibung des FNP bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Ergänzend wird zu den nachstehenden Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung und des späteren Bebauungsplans auf Folgendes hingewiesen:

- Mischbauflächen „Bachenauer Weg IV“ und „Bachenauer Weg V“ in Offenau: Um die beabsichtigte Festsetzung als urbanes Gebiet (MU) zu rechtfertigen, müssen zur Wahrung des Gebietscharakters neben Wohnen sowie Gewerbe auch soziale, kulturelle und/oder andere Einrichtungen vorhanden sein und das Gebiet prägen.
- Grünfläche „Sportplatzverlegung“ in Offenau: Bei der Beurteilung von immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu beachten.

Forst

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Beläge.

So ist beispielsweise mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand dient dem Schutz der Gebäude und sich darin befindlicher Menschen – beispielsweise durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste. Gleichzeitig dient der Abstand auch dem Schutz der Wälder beispielsweise vor Immissionen oder einer erhöhten Waldbrandgefahr und stellt eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicher.

Sollten Waldflächen für eine anderweitige Nutzung beansprucht werden, so handelt es sich dabei um eine Waldumwandlung, welche durch die höhere Forstbehörde in Freiburg genehmigt werden muss. Ein forstrechtlicher Ausgleich würde im Falle einer Waldumwandlung erforderlich werden.

Nachstehend wird vom Forstamt lediglich auf kritische Flächen Bezug genommen.

Hospiz/Erweiterung Klinikbereich

Im Süden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG. Geplante Gebäude dürfen den Abstand von 30 Metern zum Wald nicht unterschreiten.

Bachenauer Weg V

Im Süden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an, getrennt durch einen Weg. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt an der dortigen Stelle Gebäude entstehen, dürfen diese den Abstand von 30 Metern zum Wald nicht unterschreiten.

Waldkindergarten

Das Forstamt begrüßt, wenn Kinder spielend an den Wald herangeführt werden. Die Einrichtung einer Spielwiese wird unkritisch gesehen. Sollten aber am Standort auch

Gebäude beispielsweise für den Schutz der Kinder vor Schlecht-Wetter errichtet werden, so sollte auch mit diesen Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald eingehalten werden.

Das Forstamt schließt nicht aus, dass neben den aufgeführten Flächen noch weitere Flächen betroffen sein können – insbesondere von der Thematik des Waldabstandes. Dies sollte bei der weiteren Planung und insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit bedacht werden.

Begründung

- Der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderten 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauung muss eingehalten werden, um einer Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Vor allem für Gebäude, die sich zum Aufenthalt von Menschen eignen.
- Gleichzeitig stellt die Einhaltung des Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicher und dient damit auch dem Schutz des Waldes.
- Wald darf nur mit Zustimmung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Umwandlungsantrag ist über die untere Forstbehörde des Landratsamtes Heilbronn bei der höheren Forstbehörde in Freiburg einzureichen. Dies gilt auch für nur temporär beanspruchte Waldflächen (vgl. § 9 und § 11 des LWaldG BW)

Freundliche Grüße



Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Datum: 03.05.2024
Bearbeiter: St/Hg/Ha
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: III / Ste

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau,
4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.

Flächenbedarfe

Wohnbauflächenbedarf

Wir begrüßen die angepasste Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächen gemäß den Plausibilitätshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Die Berechnung des Flächenbedarfs ist nachvollziehbar dargestellt, weshalb wir weiterhin aus raumordnerischer Sicht die zusätzlichen 1.000 Einwohner sowie deren Aufteilung (Bad Friedrichshall: 600 Einwohner, Offenau: 250 Einwohner, Oedheim: 150 Einwohner) akzeptieren.

Aus unserer Sicht ist jedoch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen der Hauptgrund für die Begründung der abweichenden Bevölkerungsprognose, sondern die Lage der Verwaltungsgemeinschaft im Verdichtungsraum mit einer sehr guten Anbindung an den Schienenverkehr sowie der Nähe zu dem Mittelzentrum Neckarsulm und dem Oberzentrum Heilbronn, die beide einen hohen Wohnbauflächenbedarf aufweisen, dem keine ausreichende Bedarfsdeckung gegenübersteht. Wir begrüßen, dass diese Thematik in die Unterlagen aufgenommen wurde.

Wir kommen auf einen rechnerischen Wohnbauflächenbedarf in Bad Friedrichshall von 34,19 ha, in Oedheim von 10,52 ha und in Offenau von 3,96 ha.

Demgegenüber stehen Neuausweisungen von Wohnbauflächen in Bad Friedrichshall von 21,93 ha, in Oedheim von 10,52 ha und in Offenau von 3,12 ha.

Die Neuausweisungen sind somit aufgrund des Einwohnerzuschlags vom errechneten Wohnraumbedarf gedeckt. Deshalb nehmen wir unsere Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs zurück.

Gewerbeflächenbedarf

Wir begrüßen, dass die gewerbliche Baufläche „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt wird.

Da wir auf Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts weiterhin von einem Flächenbedarf von ca. 25 ha bis zum Jahr 2035 für Bad Friedrichshall (15 ha), Oedheim und Offenau (je 5 ha) ausgehen und die Neuausweisungen (ca. 5,5 ha) deutlich und die Reserveflächen aus der 3. Fortschreibung des FNPs (11,75 ha) ebenfalls teilweise reduziert wurden, nehmen wir auch hier unsere Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs zurück.

Wir begrüßen die Behandlung der Flächenreserven „Obere Fundel“ sowie im Bereich der Südzucker AG in den Unterlagen. Diese sind trotz der Eigentumsverhältnisse als Flächenreserven dem gewerblichen Flächenbedarf zuzurechnen.

Einzelflächen

Nachstehend gehen wir nur auf die Einzelflächen ein, zu denen wir Anmerkungen haben und zu den Flächen, die neu in das Verfahren aufgenommen wurden. Alle weiteren Flächen, die nicht mehr aufgeführt werden, tragen wir mit und erheben keine Bedenken.

Aufgrund der Vielzahl an Flächen im Rahmen dieser Fortschreibung gehen wir auf die im Plan dargestellten Entwicklungsflächen für Wohnbau- und Gewerbegebiete nicht ein, da ihnen kein Rechtscharakter zukommt.

Bad Friedrichshall

Wir begrüßen, dass die Flächen „Pfaffenäcker II“ und „Brünlein / Schaufeläcker“ nicht weiterverfolgt werden und die Reduzierung der Flächen „Linkenäcker“ und „Steinhecken II“.

07 Bäumlensäcker, Hagenbach, ca. 5,13 ha (Wohnbaufläche) und 1,48 ha (Grünfläche)

Wir begrüßen die Reduzierung der Wohnbaufläche und die Festlegung der Grünfläche westlich davon sowie die Hinweise zu Klimaschutz und Klimaanpassung im Steckbrief. Auch aufgrund dieser Hinweise sollte die Grünfläche nicht für die Erschießung des Gebiets genutzt werden.

09 Kocherwaldstraße V Erweiterung, Hagenbach, ca. 4,08 ha (Gewerbliche Baufläche)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 erwähnt, werden durch die geplante Flächenausweisung für ein Gewerbegebiet regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Durch das Plangebiet verläuft eine als Vorranggebiet nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Ferngasleitungen, diese ist von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die Thematik muss

in die Unterlagen aufgenommen und behandelt werden.

Wir raten weiterhin dazu eine Eingrünung des Gewerbegebiets nach Norden und Osten festzusetzen.

14 Steinhecken III, Jagstfeld, ca. 0,30 ha, (Wohnbaufläche)

Wir begrüßen die deutliche Reduzierung der Wohnbaufläche, raten aber weiterhin dazu, die Fläche auch aufgrund der Schienentrasse sowie der genannten Auswirkungen auf das Lokalklima nicht in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

18 Hesseläcker, Kochendorf, ca. 4,15 ha (Wohnbaufläche) und 0,39 ha (Grünfläche)

Wir begrüßen die geringfügige Reduzierung der Wohnbaufläche sowie die Festsetzung der Grünfläche im Norden. Da die Fläche „Pfaffenäcker II“ nicht weiterverfolgt wird, können wir die Ausweisung dieser Wohnbaufläche akzeptieren, auch wenn wir die Lage aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Bahnhof weiterhin kritisch sehen.

19 Mühlstraße, Kochendorf, ca. 0,04 ha (Wohnbaufläche) / 0,05 ha (Gemeinbedarfsfläche)

Wir begrüßen die Reduzierung der Wohnbaufläche und raten aufgrund der Lage innerhalb der Überflutungsflächen des HQextrem weiterhin dazu, auf die Darstellung der Fläche zu verzichten. Sollte die Fläche weiterverfolgt werden, sollte im Rahmen des Bebauungsplans eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt werden.

23 Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd, Kochendorf, ca. 1,33 ha (Verkehrsfläche) / 0,35 ha (Grünfläche)

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.06.2022 dargestellt, verlaufen durch das Plangebiet nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiete festgelegte Hochspannungs- und Gasleitungen sowie zwei nach Plansatz 4.1.7 festgelegte Richtfunkstrecken.

Diese Belange sollten in den Steckbrief aufgenommen werden.

28 Oedheimer Berg IV, Untergriesheim, ca. 1,59 ha (Wohnbaufläche)

Da die geplante Wohnbaufläche „Brünnlein / Schaufeläcker“ im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt wird, können wie die Ausweisung dieser Wohnbaufläche für die Bedarfsdeckung in Untergriesheim akzeptieren.

29 Biogasanlage Kochendorf, 1,54 ha (Sondergebiet, Zweckbestimmung „Biogasanlage“)

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzugs.

Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Aufgrund der Einführung des § 2 EEG zum 01.01.2023 (überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren Energien) hat der Regionalverband seine bisherige Haltung, wonach die Biogasanlage lediglich als privilegierte Anlage im Regionalen Grünzug zulässig ist, geändert.

Da die Biogasanlage der Allgemeinheit dient, es sich um eine bestehende und

standortgebundene Anlage und deren Kapazitätserweiterung handelt, sehen wir eine Alternativenprüfung als nicht notwendig an. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs sind aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestands und da keine weiteren wesentlichen baulichen Maßnahmen geplant sind, nicht in Frage gestellt. Im Hinblick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren Energien) sehen wir die unabwendbare Erforderlichkeit für die Allgemeinheit als gegeben an. Daher tragen wir diese Planung aus Ausnahme mit und erheben keine Bedenken. Dadurch wird zugleich dem nach § 2 EEG gesetzlich normierten Abwägungsvorrang von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Allerdings sollten die Funktionen des Regionalen Grünzugs in den Unterlagen dargestellt und die Ausnahmeregelung erläutert werden.

Im Bebauungsplanverfahren müssen mögliche geplante bauliche Maßnahmen dargestellt werden.

Zusätzlich verlaufen zwei nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiete festgelegte Hochspannungstrassen und eine Trasse für Ferngasleitung durch das Plangebiet. Diese Belange müssen in den Unterlagen dargestellt und behandelt werden.

30 Hospitz / Erweiterung Klinikbereich, 0,5 ha (Sondergebiet Erweiterung Klinikbereich)

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Das Plangebiet liegt randlich an einem nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug.

Aufgrund der geringen Flächengröße können wir die Planung als Ausformung mittragen und erheben keine Bedenken.

Der Regionale Grünzug sollte in die Unterlagen aufgenommen werden.

31 Hohenbaum, 0,43 ha (Sondergebiet, Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen)

Gegen die Planung dieser Fläche für Ausgleichsmaßnahmen erheben wir keine Bedenken.

Oedheim

01 Salenbusch III, ca. 5,45 ha (Gewerbliche Baufläche, Übernahme aus 3. Fortschreibung)

In unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 hatten wir gefordert, dass der Flächenbedarf für diese Fläche in den Unterlagen dargestellt und begründet werden soll. Da nun das interkommunale Gewerbegebiet nicht weiterverfolgt wird, können wir die Übernahme der Fläche „Salenbusch III“ akzeptieren.

02.1 Linkenbrunnen I, ca. 0,62 ha (Wohnbaufläche)

Bezüglich dieser Fläche verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir weisen darauf hin, dass noch unbebaute Flächen als Reserveflächen bei der Bedarfsberechnung im Flächennutzungsplanverfahren angerechnet werden müssen.

02.2 Weitblick, 1,20 ha (Mischbaufläche)

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir

keine Bedenken vor.

Nach unserem Kenntnisstand ist auf der Fläche großflächiger Einzelhandel geplant, der nur in Kerngebieten nach § 7 oder im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist. Wir empfehlen die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung u.a. Einzelhandel.

Wir bitten weiterhin um Abstimmung bezüglich des aktuell in Arbeit befindlichen Konzepts zu den geplanten Nutzungen.

03 Linkenbrunnen III, ca. 7,58 ha (Wohnbaufläche) und 0,78 ha (Grünfläche)

Bezüglich dieser Fläche verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Da die Fläche nun über den Wohnbauflächenbedarf gedeckt ist, können wir die Planung mittragen.

Die Größenangaben bezüglich der Fläche sind in den Unterlagen unterschiedlich dargestellt. In der Tabelle zur Flächenbilanz ist die Fläche in 7,58 ha Wohnbaufläche und 0,78 ha Grünfläche aufgeteilt. Im Steckbrief hingegen ist eine Gesamtgröße von 9,20 ha angegeben. Die Daten sollten angepasst werden.

04 Staffeläcker, ca. 1,72 ha (Wohnbaufläche)

Wir begrüßen die Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche.

05 Starkregenableitung, ca. 3,87 ha (Grünfläche)

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzugs, am Kocher liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines nach Plansatz 3.4.1 festgelegten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Da es sich jedoch um eine Grünfläche zur Starkregenableitung handelt, können wir die Planung mittragen und erheben keine Bedenken.

Offenau

03 Reiteläcker-Mühlweg, ca. 4,76 ha (Gewerbliche Baufläche, Übernahme aus der 3. Fortschreibung)

In unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 hatten wir gefordert, dass der Flächenbedarf für diese Fläche in den Unterlagen dargestellt und begründet werden soll. Da nun das interkommunale Gewerbegebiet nicht weiterverfolgt wird, können wir die Übernahme der Fläche „Reiteläcker-Mühlweg“ akzeptieren.

04 Gute Stunde, 05 Gelbenstein III, 06 Am Edelberg II

Wir begrüßen die Streichung der drei oben genannten Flächen.

09 Bachenauer Weg V, ca. 2,65 ha (Wohnbaufläche), ca. 1,12 ha (Mischbaufläche)

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet (Planung). Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft die geplante Trasse der Ortsumgehung Offenau der B27. Diese Trasse gehört nach Plansatz 4.1.1 zum überregional bedeutsamen Verkehr (Kategorie II). Da die Trasse bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist, gehen wir von einer Vereinbarkeit mit der geplanten Wohnbaufläche aus und tragen keine Bedenken gegen die Planung vor.

10 Waldkindergarten, ca. 1,31 ha (Grünfläche, Zweckbestimmung Waldkindergarten)

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, liegt das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der Darstellung als Grünfläche können wir der Planung im Zuge einer Ausformung zustimmen. Bauliche Maßnahmen sollten jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

11 Photovoltaik Südzucker, ca. 1,77 ha (Sondergebiet PV)

Das Plangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe.

Da die Fläche für die PV-Anlage unter 2 ha groß ist, stufen wir die Planung als nicht regionalbedeutsam ein und erheben keine Bedenken gegen die Planung.

Im Steckbrief steht, dass die Fläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll. Da es sich hier nicht um eine Wohnbaufläche handelt, sollte der Steckbrief korrigiert werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Beurteilung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans eine Klimaaanalyse beauftragt wurde und die Auswirkungen bzw. Planungshinweise in die Unterlagen aufgenommen wurden. Wir empfehlen, die Planungshinweise konsequent auf Ebene der Bebauungspläne umzusetzen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Stuttgart 03.05.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS21-2434-252/1/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
bauleitplanung@friedrichshall.de

 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans,
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 29.02.2024, Ihr Zeichen: III / Ste

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 fortgeschrieben werden. Die Planung umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau.

Die Änderung beinhaltet insgesamt 28 Flächen (Neuplanungen). Davon entfallen auf die Stadt Bad Friedrichshall 19, auf die Gemeinde Oedheim fünf und auf die Gemeinde Offenau vier Flächen. Der Flächennutzungsplan wird außerdem für 16 weitere Flächen im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB. Wir begrüßen, dass die Hinweise aus dieser Stellungnahme beachtet und in die Unterlagen aufgenommen wurden.

Dazu im Einzelnen:

1. Wohnbauflächenbedarf

Wir begrüßen, dass die Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung an die aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamts angepasst wurden.

a) Stadt Bad Friedrichshall

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Stadt Bad Friedrichshall insgesamt rund **29 ha** Wohnbauflächen **neu** ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,075 ha berücksichtigt.

Für die Stadt Bad Friedrichshall wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 41,55 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargestellt. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden.

Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von **32,5 ha**. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere **Bedenken hierzu werden zurückgestellt**.

b) Gemeinde Oedheim

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Oedheim insgesamt **10,52 ha** Wohnbauflächen **neu** ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,6 ha berücksichtigt.

Für die Gemeinde Oedheim wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 10,52 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargelegt. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden.

Weiter begrüßen wir, dass die Werte der zusätzlichen Einwohner von 150 und 250, durch die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen örtlichen Besonderheiten, für Oedheim und Offenau getauscht wurden.

Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von **10,52 ha**. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere **Bedenken hierzu werden zurückgestellt**.

c) Gemeinde Offenau

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Offenau insgesamt **3,12 ha** Wohnbauflächen **neu** ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,56 ha berücksichtigt.

Für die Gemeinde Offenau wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 9,57 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargelegt. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden.

Weiter begrüßen wir, dass die Werte der zusätzlichen Einwohner von 150 und 250, durch die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen örtlichen Besonderheiten, für Oedheim und Offenau getauscht wurden.

Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von **3,96 ha**. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere **Bedenken hierzu werden zurückgestellt**.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planungshorizont auf S. 1 unter Ziffer 1.1 bis Ende 2035 nicht 2030 angesetzt ist.

2. Gewerbeflächenbedarf

Mit der vorliegenden Planung sollen insgesamt **ca. 5,5 ha** Gewerbebauflächen neu ausgewiesen werden. Der gewerbliche Anteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei berücksichtigt.

Wir begrüßen, dass die Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt wird. Der gesamte gewerbliche Flächenbedarf wurde dabei deutlich reduziert.

Weiter begrüßen wir, dass eine Darlegung des Gewerbeflächenbedarfs sowie der bestehenden Flächenreserven in die Begründung aufgenommen wurde. Die Flächen „Obere Fundel“ sowie der Bereich der Südzucker AG sind trotz der privaten Eigentumsverhältnisse als Flächenreserven hinzuzurechnen. Die Neuausweisungen von insgesamt ca. 5,5 ha können im Ergebnis dennoch mitgetragen werden. Unsere **Bedenken hierzu werden zurückgestellt.**

3. Einzelflächen

Bad Friedrichshall

09 Sonderbaufläche „Kocherwaldstraße V Erweiterung“, Hagenbach

Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse für eine Ferngasleitung (VRG) nach Planatz (PS) 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Es ist sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. In den vorgelegten Unterlagen ist dies zu thematisieren. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

19 Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche „Mühlstraße“, Kochendorf

Wir begrüßen die Reduzierung der Wohnbaufläche. Das Plangebiet liegt innerhalb der Überflutungsflächen des HQextrem. Im Rahmen des Bebauungsplans ist eine hochwasserangepasste Bauweise festzusetzen. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

23 Verkehrsfläche „Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd“, Kochendorf

Durch das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken nach PS 4.1.7 Abs. 6 (Z) des Regionalplans. Weiter verläuft durch das Plangebiet in südöstlicher Richtung eine Trasse für Hochspannungsfreileitung >110 kV und eine Trasse für Ferngasleitung.

Diese Trassen sind im Regionalplan als VRG festgelegt nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans. In den vorgelegten Unterlagen ist dies zu thematisieren. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

29 Sonderbaufläche „Biogasanlage“, Kochendorf

Die Sonderbaufläche (ca. 1,54 ha) liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind *„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausgeführt:

„Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit [...] unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen [...] standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzugs dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.“

Die Funktionen des Grünzugs „Untere Jagst-Kocher-Raum“ sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Vorliegend handelt es sich um eine bereits bestehende Anlage. Auf Nachfrage hat die Stadt mitgeteilt, dass die geplante Fläche nur deren baulichen Bestand planerisch fasst. Bauliche Ergänzungen – soweit sie überhaupt noch erforderlich werden – sollen nur im baulich schon vorgeprägten Bereich auf bereits versiegelter Fläche umgesetzt werden. Dies wird in der vorliegenden Begründung bislang nur knapp angedeutet und sollte deutlicher herausgearbeitet werden. Spürbare, unter Anwendung des raumordnerischen Prüfungsmaßstabs relevante Beeinträchtigungen der o.g. Freiraumfunktionen sind nicht feststellbar.

Aus dem baulichen Bestand lässt sich auch die Standortgebundenheit ableiten. Außerdem stellt sich die vorgesehene Planung insoweit als freiraumschonendste Alternative dar.

Schließlich ist auch auf § 2 EEG hinzuweisen, der wie folgt lautet:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu Treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

In der Gesamtschau begegnet die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche im Hinblick auf PS 3.1.1 (Z) Regionalplan keine Bedenken.

Aus den o.g. Gründen (Planerische Fassung nur des baulichen Bestands) ergeben sich – trotz der Nähe zu zwei Trassen für Hochspannungsfreileitungen und eine Trasse für eine Ferngasleitung (VRG) auch im Hinblick auf PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans (*„in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“*) keine Bedenken.

Im Fall etwaiger baulicher Ergänzungen ist sicherzustellen, dass die Trassen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.

Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

30 Sonderbaufläche „Hospiz/Erweiterung Klinikbereich“, Plattenwald

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Weiter liegt das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind *„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

Aufgrund des geringen Flächenumfanges tragen wir die Planung in diesem Fall mit und erheben keine Bedenken. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

31 Sonderbau- und Grünfläche „Hohenbaum“, Kochendorf

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Wir begrüßen, dass die Flächen „Pfaffenäcker II“ und „Brünnlein / Schaufeläcker“ nicht weiterverfolgt werden sowie die Reduzierung der Flächen „Linkenäcker“, „Bäumlen-säcker“, „Steinhecken II“, „Steinhecken III“ und „Hesseläcker“.

Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Oedheim

02.1 Wohnbaufläche „Linkenbrunnen I“, Oedheim

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 27.10.2023 und 12.02.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und tragen die Planung weiterhin mit.

03 Wohnbaufläche „Linkenbrunnen III“, Oedheim

Der Bebauungsplan ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde Oedheim am 14.12.2022 in Kraft getreten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 26.10.2024 und 25.08.2022 und tragen die Planung weiterhin mit.

Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Flächengröße in den vorgelegten Unterlagen unterschiedlich dargestellt wird. Auf Seite 116 der Begründung wird eine Flächengröße von 9,2 ha angegeben, dies ist entsprechend anzupassen.

05 Grünfläche „Starkregenableitung“, Oedheim

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind *„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

Weiter liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach PS 3.4.1 (Z) Abs. 3 des Regionalplans haben in diesen Gebieten *„die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.“*

Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Da es sich bei der Planung um eine Grünfläche zur Starkregenableitung handelt, kann die Planung in diesem Fall mitgetragen werden.

Wir begrüßen die Reduzierung der Fläche „Staffeläcker“.

Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Offenau

09 Wohnbau- und Mischbaufläche „Bachenauer Weg V“, Offenau

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet (Planung), welche im Regionalplan nachrichtlich dargestellt wird.

Weiter verläuft östlich angrenzend an das Plangebiet eine geplante Trasse für den überregionalen Verkehr nach PS 4.1.1 (N) des Regionalplans. Die Trasse gehört zum überregional bedeutsamen Verkehr (Kategorie II) und ist für die Ortsumgehung der B27 in Offenau geplant. Da die Trasse bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist, gehen wir von einer Vereinbarkeit mit der geplanten Wohnbaufläche aus und erheben daher keine Bedenken.

10 Grünfläche „Waldkindergarten“, Offenau

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind *„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

Da das Vorhaben als Grünfläche dargestellt wird, kann die Planung in diesem Fall mitgetragen werden. Insgesamt ist bei dem Vorhaben auf eine möglichst freiraumschonende Planung und Ausführung zu achten. Sämtliche baulichen Erweiterungen und Bodenversiegelungen sind kritisch zu hinterfragen.

11 Sonderbaufläche „Photovoltaik Südzucker“, Offenau

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, welche im Regionalplan nachrichtlich dargestellt wird.

Die Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 Hektar angenommen. Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar sind daher als nicht regionalbedeutsam zu bewerten. Wir erheben daher keine Bedenken.

Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass auf Seite 148 der Begründung angegeben wird, dass die Fläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll, dies ist entsprechend anzupassen.

Wir begrüßen, dass die Flächen „Gute Stunde“, „Gelbenstein III“, „Am Edelberg II“ und „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt werden.

Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaszutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaszutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5

Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
 - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
 - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
 - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung

mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

³ siehe Fußnote 2

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Energie aus Biomasse trägt derzeit insgesamt rund 4,6 TWh bzw. 8,4 Prozent zur Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg bei. Der Anteil von Biogas an der Bruttostromerzeugung beträgt derzeit 5,3 Prozent. An der Wärmeerzeugung ist der Anteil von Biogas wesentlich geringer. Er beträgt derzeit nur rund 1,2 Prozent am Endenergieverbrauch für Wärme in Baden-Württemberg.⁵ Bei Biogas wird eine flexible Fahrweise als Ergänzung der nicht steuerbaren erneuerbaren Energien angestrebt. Vor diesem Hintergrund soll entsprechend des Zielszenarios die installierte Leistung trotz sinkender Stromerzeugung bei 0,8 GW von Biomasseanlagen weitgehend konstant gehalten werden.

Durch die Erzeugung von einer Kilowattstunde Strom aus Biogas werden 474 g CO₂-äq im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung eingespart. Wenn auch die in der Biogasanlage anfallende Wärme genutzt wird, können pro Kilowattstunde Nutzwärme nochmals 248 g CO₂-äq zusätzlich vermieden werden.⁶ Biogas wird aktuell überwiegend aus speziell zu diesem Zweck angebauten Energiepflanzen gewonnen, vor allem aus Mais, allerdings mit abnehmender Tendenz zugunsten organischer Abfall- und Reststoffe. Im Jahr 2020 wurden rund 138.000 Hektar bzw. 9,7 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg zur Erzeugung von Biogas genutzt. Die energetische Nutzung von Anbaubiomasse ist weiterhin notwendig und sinnvoll, soll aber vermehrt in Verbindung mit Koppel- und Kaskadennutzungskonzepten stattfinden.

- (8) In dem Flächennutzungsplan sollen eine Sonderbaufläche Photovoltaik mit einer Größe von 1,77 ha, sowie eine Sonderbaufläche Biogasanlage mit einer Fläche von 1,54 ha planerisch umgesetzt werden, um den späteren Bau von EE-Anlagen zu verwirklichen. Dies ist aus Sicht der Stabsstelle zu befürworten, da hierdurch ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

⁵ siehe Fußnote 2

⁶ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]



Mobilität, Verkehr, Straßen

straßenrechtlich

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau war auf das Zieljahr 2015 ausgelegt. Die städtebauliche Entwicklung des Verwaltungsraums soll kontinuierlich weiterverfolgt und die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung zum Thema Klimaschutz und regenerative Energien in das Planwerk integriert werden. Diese Gründe unterstreichen, weshalb eine flächendeckende Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf aktualisierter Grundlage erforderlich ist.

Das Plangebiet umfasst die Teilverwaltungsräume Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau. Zu dem Teilverwaltungsraum Bad Friedrichshall gehört Stadt Bad Friedrichshall mit den Stadtteilen Hagenbach, Jagstfeld, Kochendorf sowie die Stadtteile Duttenberg und Untergriesheim. In Kochendorf findet das Bauvorhaben Umbau Anschlussstelle B 27 / K 2000 / K 2117 im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans statt. Dieser Bebauungsplan, einschließlich Maßnahmenkonzept ist seit dem 23.05.2023 rechtskräftig. Dieser wird in den Unterlagen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes thematisiert, mit dem damaligen Projektstand von 25.11.2021. Im Vergleich zum heutigen Projektstand haben sich einige Änderungen ergeben, welche in dieser Stellungnahme beschrieben und dann im Flächennutzungsplan angepasst werden müssen.

Im Bauvorhaben Umbau Anschlussstelle B 27 / K 2000 / K 2117 sind die folgenden Maßnahmen 2 E (Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese), 3A (Anlage und Erweiterung einer Feldhecke) und 2A (Anlage eines Feldgehölzes) neu zum letzten Projektstand hinzugekommen. Die Ersatzmaßnahme 2E ist auf dem Flurstück 4877/10 geplant, die Ausgleichsmaßnahme 2A befindet sich auf dem Flurstück 4877/3 und die Maßnahme 3A liegt auf dem Flurstück 4877/2. Bitte integrieren Sie diese Flächen in Ihrer Umgrenzung innerhalb der Pläne für den Anschlussknoten B27 Kochendorf Süd. Die Größe der Grünfläche muss entsprechend angepasst werden.

Hinweis: Die genannten Schutzobjekte in der Anlage 1 a des Flächennutzungsplanes sind dem Regierungspräsidium bekannt und der Eingriff wird im landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend abgehandelt: " Im Rahmen der Straßenplanung wird in die innerhalb des Fundelweinbergs gelegenen Bunker und randlich in das ausgedehnte Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 16: „Neolithische, urnenfelder zeitliche und eisenzeitliche Siedlungen und Bestattungen sowie mutmaßlich spätkeltische Viereckschanze“ eingegriffen. Ein Erhalt ist aufgrund der Notwendigkeit der Baumaßnahme und der damit einhergehenden technischen Anforderungen nicht möglich. Um die archäologischen Belange ausreichend zu berücksichtigen, werden die erforderlichen archäologischen Untersuchungen und Dokumentation der Bunkeranlage im Vorfeld der Baumaßnahme eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt“ (Unterlage 19.1).

Aus Sicht der Straßenplanung bestehen hinsichtlich der geplanten Trasse und den erforderlichen Ausgleichsflächen (landschaftspflegerischer Begleitplan) keine Überschneidungen zwischen der geplanten Radschnellwegtrasse und dem Flächennutzungsplan. Daher werden keine Einwendungen erhoben.

Grundsätzlich ist die Anbindung von Baugebieten an Bundes- und Landesstraßen spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der klassifizierten Straßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.

Ortslageplan Duttenberg: keine Anmerkungen

Ortslageplan Bad Friedrichshall:

- Steinhecken II: Die geplante Wohnbaufläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1098. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der Anbaubeschränkung von 20 m. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die vorgesehene direkte Anbindung an die Landesstraße nicht befürwortet. Geringe Abstände von nah beieinanderliegenden Knotenpunkte, hier Kreisverkehr, sind zu vermeiden.

- Lehmgrube: Die geplante Wohnbaufläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1098. Wir bitten um die Einhaltung der Anbaubeschränkung von 20 m.

- Hesseläcker: Die geplante Wohnbaufläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1088. Wir bitten um die Einhaltung der Anbaubeschränkung von 20 m.

- Kindergarten Lindenberg: Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1088. Wir bitten auch hier um die Einhaltung der Anbaubeschränkung von 20 m.

Ortslageplan Untergriesheim: keine Anmerkungen

Ortslageplan Oedheim: keine Anmerkungen

Ortslageplan Offenau:

- An der Kläranlage: Die geplante gewerbliche Fläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Bundesstraße B 27. Nach dem Bundesfernstraßengesetz sind hier in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, keine Hochbauten zulässig. Wir bitten um Einhaltung der Anbaubeschränkung.

Luftrechtlich

Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem oben genannten Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

██████████, ☎ ██████████

✉ [Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

[Referat_42_SG_4_Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

Umwelt

Wasser/Boden:

Die Planung hat sich für die Belange des Referats 53.2 in Bezug auf die Gewässer I. Ordnung Kocher und Jagst nicht geändert. Die Stellungnahme vom 17.06.2022 hat weiterhin Gültigkeit.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

██████████, Referat 53.2, ☎ ██████████, ✉ ██████████@rps.bwl.de

Industrie: Referat 54.3

In Offenau befindet sich die Fa. Südzucker, Werk Offenau. Am Standort wird eine Anlage zur Herstellung von Zucker gemäß Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage nach Nr. 2.3.4 gemäß der 12. BImSchV (Lagerung von Schweröle >2.500 t, Spalte 4, untere Klasse) betrieben. Das Betriebsgelände der Firma Südzucker ist ein ausgewiesenes Industriegebiet GI. Der Konsultationsabstand zum Schweröltank (200 m) liegt innerhalb des Betriebsgeländes.

Gemäß vorliegenden Flächennutzungsplan sollen zum Betriebsgelände der Fa. Südzucker Nord-Nord-Westlich eine Wohnbaufläche/ Mischbaufläche (Bachenauer Weg IV Nr. 01, Bachenauer Weg V Nr. 09), westlich eine gewerbliche Baufläche (Reitelacker-Mühlweg Nr. 03) sowie östlich eine Wohnbaufläche (Steinhecken II, Jagstfeld Nr. 13) neu ausgewiesen werden.

Der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik ist mit Geräusch- und Geruchsemissionen verbunden.

Durch das Heranrücken der Bebauung an das Betriebsgelände der Fa. Südzucker besteht ein **immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikt und somit Bedenken gegen u.s. Vorhaben.**

Die Wohnbauflächen Bachenauer Weg IV Nr. 01, Bachenauer Weg V Nr. 09 liegen unter dem gemäß NRW Abstandserlass für Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben Nr. 7.24. lfd. Nr. 67 erforderlichen Schutzabstand von 500 m. Durch das Heranrücken der Flächen wird die Firma Südzucker in ihren Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das als Industriegebiet ausgewiesene Betriebsgelände erheblich eingeschränkt.

Gemäß durchgeführten Lärmmessungen (Dröschner 2005, Südzucker) werden in der Wohnbaufläche „Bachenauer Weg IV Nr. 01, Bachenauer Weg V Nr. 09“ teilweise die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Wohngebiete von nachts 40 dB(A) mit 45 dB(A) überschritten.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Neufestlegung des südlichen Teils als Mischbaufläche. Für Mischbauflächen gilt nachts ein Wert von 45 dB(A). Mit gemessenen 45 dB(A) wird dieser Wert aber bereits voll ausgeschöpft und damit eine weitere Zusatzbelastung/ Lärmimmissionen dort nicht mehr zulässig. Hierdurch wird die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Fa. Südzucker sowie die Nutzung des Gewerbegebiets (Reiteläcker-Mühlweg Nr. 03) erheblich einschränkt. Unklar ist, inwieweit es sich hier um aktuelle Lärmmessungen handelt und inwieweit hier bereits durchgeführte oder geplante Bauprojekte der Firma Südzucker berücksichtigt sind.

Die gewerbliche Baufläche (Reiteläcker-Mühlweg Nr. 03) rückt westlich unmittelbar an das Betriebsgelände der Firma Südzucker heran. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den bestehenden Stapelteichen ist hier mit Geruchsmissionen und damit einem Nutzungskonflikt zu rechnen. Es ist unklar, inwieweit die Anforderungen gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 für ein Gewerbegebiet von 0,15 der Häufigkeit der Geruchsjahresstunden bereits durch die Vorbelastung der Stapelteiche ausgeschöpft sind und daher zu prüfen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Referat 54.3,  
referat54.3@rps.bwl.de

Industrie: Referat 54.5

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 nimmt als zuständige Behörde für die Störfallbelange i. S. v. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wie folgt Stellung.

Die vorliegende 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll als vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) bis Ende 2030 Grundlage für die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne § 8 Abs. 2 BauGB) sein.

„Erweiterung der Biogasanlage Kochendorf“

Die Biogasanlage Kochendorf stellt aufgrund der dort gelagerten Biogasmenge ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt somit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), wonach es sich um einen Störfallbetrieb handelt.

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle des im Betriebsbereich vorhandenem Biogases der Spalte 4 der Nr. 1.2.2 des Anhang I der Störfall-Verordnung mit über 10 Tonnen ist die Biogasanlage als ein Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.v. § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung zuzuordnen.

Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der Biogasanlage innerhalb des Konsultationsabstands ist die höhere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG sind für die gehandhabten Stoffe die sogenannten Achtungsabstände aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 bzw. KAS-32 heranzuziehen, die für das Szenario Freisetzung von Biogas bei 200 m liegen.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren ist die Verträglichkeit zwischen einem Schutzobjekt und dem Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BImSchG zu beurteilen.

Die Belange des Immissionsschutzes, wie Geruch und Lärm, sind in den nachgelagerten Verfahren zur geplanten Kapazitätserweiterung zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Weitere Planungen enthalten keine Festsetzungen, bei welchen es sich unserer Einschätzung nach um Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG in Verbindung mit dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 bzw. § 55 Landesbauordnung (LBO) handelt.

Insofern bestehen von hieraus keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Baufläche 24 „Äußere Holzwiesen Erweiterung“

Zu der Planung der Baufläche 24 „Äußere Holzwiesen Erweiterung“ verweisen wir auf die Stellungnahme des Referats 54.5 vom 17.06.2022.

Baufläche 11 „Photovoltaik Südzucker“

Die Baufläche 11 „Photovoltaik Südzucker“ liegt zwar im Achtungsabstand zur Fa. Solvay Fluor GmbH, stellt jedoch aus unserer Sicht kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG iVm dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 bzw. § 55 LBO dar.

Die Baufläche 8 „Interkommunales Gewerbegebiet“ soll nicht weiterverfolgt werden.

Sofern durch die weitere Planung tatsächlich keine Schutzobjekte in den oben genannten Bauflächen vorgesehen sind, bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Auf die Stellungnahme des Referats 54.5 vom 17.06.2022 wird verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit einer Nutzung obliegt dem Träger der Planungshoheit.

Sofern durch die weitere Planung tatsächlich keine Schutzobjekte in den oben genannten Bauflächen vorgesehen sind, bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Biogasanlage Kochendorf:

██████████, Referat 54.5, ☎ ██████████, ✉ ██████████@rps.bwl.de

Solvay Fluor GmbH:

██████████, Referat 54.5, ☎ ██████████, ✉ ██████████@rps.bwl.de

Naturschutz:

Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich hinsichtlich der Belange der höheren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der

strategischen Umweltprüfung abgeprüft. Aus dieser ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeiten der höheren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Hindernisse, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass sich im Plangebiet das geplante Naturschutzgebiet „Neckaraue bei Neckarsulm“ befindet. Beiliegend übersenden wir das aktuelle Shape der geplanten Naturschutzgebietsfläche und möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass alle Handlungen (auch im räumlichen Umfeld des geplanten Naturschutzgebiets), die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geplanten Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unterlassen werden sollten.

Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, wird das Naturschutzgebiet von den Planungen nicht tangiert. Anderenfalls ist das weitere Vorgehen mit der höheren Naturschutzbehörde des RPS abzustimmen (✉ [REDACTED]@rps.bwl.de, ☎ [REDACTED]; ✉ [REDACTED]@rps.bwl.de, ☎ [REDACTED]). Wir regen eine entsprechende Ergänzung des geplanten Naturschutzgebietes in den Unterlagen an.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

[REDACTED], Referat 55, ☎ [REDACTED], ✉ [REDACTED]@rps.bwl.de
[REDACTED], Referat 56, ☎ [REDACTED], ✉ [REDACTED]@rps.bwl.de

Anmerkung:

- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED], ☎ [REDACTED],
✉ [REDACTED]@rps.bwl.de zur Verfügung.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

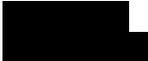
Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung
Bad Friedrichshall
Fachbereich III Planen und Bauen
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Freiburg i. Br., 27.03.24
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 24-00971

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall, Oedheim / Offenau;

Gemeinde Bad Friedrichshall, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. III/Ste vom 29.02.2024

Anhörungsfrist 12.04.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ ([ISONG](#)) entnommen werden.

Auf die Lage mehrerer Planflächen innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete Bad Friedrichshall-Kochendorf (LUBW-Nr.: 125-060), Oedheim (Kochertalaue, Linkenbrunnen) (LUBW-Nr.: 125-063) und Bad Friedrichshall und Gungelsheim (LUBW-Nr.: 125-169) wird hingewiesen.

Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der [LUBW](#) eingesehen werden. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.

Bergbau

Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



ZV Bodensee-Wasserversorgung · Postfach 801180 · 70511 Stuttgart

Stadt Bad Friedrichshall
Fachbereich IV – Tiefbau
Saline 1
74177 Bad FriedrichshallZweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: (0711) 973-0
Telefax: (0711) 973-2030**4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau – Öffentliche Auslegung mit TÖB Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB****Hier: diverse Leitungen und weitere Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung**

22.03.2024

Sehr geehrter [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: PB-ZI-PA
AZ: 47:2022/0605

die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Unsere Anlagen sind im vorliegenden Fortschreibungsentwurf eingetragen und berücksichtigt.

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax:
Planauskunft@bodensee-
wasserversorgung.deDie betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von **6 Meter Breite**, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden **Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen** zu entnehmen.

Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:

- **Baumaßnahmen** auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.),
- **Geländeveränderungen** (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),
- **Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen** (Kanal, Wasser etc.),
- **Maßnahmen** – auch außerhalb des Schutzstreifens – **mit nachteiligen Beeinträchtigungen** auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).

Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten:

- **Bündelung** von kreuzenden **Ver- und Entsorgungsleitungen** im Bereich von BWV-Trassen.

2903411410

- Sicherstellung des **uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen** durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,
- **Verbot von Baumpflanzungen** innerhalb des Schutzstreifens.
- Beim Durchfahren von **Privatflächen** ist **mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit** zu den Versorgungsanlagen der BWV über **öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege** zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.
- **Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte** der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf **neu ausgewiesene Grundstücke**. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.

Detaillierte Abstimmungen finden im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren statt.

Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen:
Schutz- und Sicherheitshinweise (05/2023)



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall

Herr Bürgermeister Timo Frey
Rathausplatz 1

74177 Bad Friedrichshall

Bearbeiter:

██████████
NABU Bad Friedrichshall
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn
██████████ 74177 Bad Friedrichshall

██████████
NABU Unteres Kochertal

Bad Friedrichshall, 12. April 2024

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der TÖB nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinsame Stellungnahme des LNV Baden-Württemberg, AK Heilbronn, und des NABU Bad Friedrichshall

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Frey,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planungsunterlagen, mit der Möglichkeit zur Darstellung unserer Belange hinsichtlich des Natur-, Klima- und Artenschutzes in dieser Angelegenheit.

1 Vorbetrachtung

„Die willkürliche Vernichtung unserer Agrar-Böden, die unsere Lebensmittel erzeugen und das menschliche Leben dank unabdingbarer ökologischer Leistungen mit ermöglichen, ist eine Sünde an der Menschheit“ (Prof. Dr. Jean Charles Munch).

Böden sind die vielfältigsten und komplexesten aller Ökosysteme, eine **Black-Box** der Artenvielfalt in den Diensten des Naturhaushalts.

Unzählige Organismen wirken im Untergrund, fördern die Bodenfruchtbarkeit und bereiten somit auch den Boden für die Erzeugung von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten, aber auch für ein diverses Leben an der Bodenoberfläche.

Die Artenzahl der Bodenorganismen ist bisher noch kaum erfasst, jedoch ist bereits klar, dass die Diversität der Bodenorganismen die der über der Bodenoberfläche lebenden Organismen um ein Vielfaches übersteigt. Eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen ohne die Unterstützung dieser verborgenen Helfer wäre nicht möglich. Viele Bodenorganismen sind ihrerseits auf landwirtschaftlich genutzte Lebensräume angewiesen.

Die Intensivierung der Landwirtschaft setzte die Beziehung zwischen Bodenleben und Bodenbewirtschaftung in ein neues Verhältnis. Durch vermehrten Einsatz von Maschinenteknik, Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Düngemitteln nahm das Bewusstsein um die Bedeutung der essentiellen Ökosystemleistungen des Bodenlebens stark ab. Die Erhaltung und Förderung des Bodenlebens wurde weit hinter andere Produktionsziele wie der kurzfristigen Ertragsmaximierung angestellt.

Für seinen Konsum benötigt Deutschland jetzt schon 87% ausländischen Boden, die EU-Staaten durchschnittlich über 50 % und die Bodenversiegelung wird nicht gemindert, **obwohl unsere Böden zu den fruchtbarsten weltweit gehören.**

Dies hat bis heute drastische Auswirkungen auf die gesamte oberirdische und unterirdische Biodiversität und trägt maßgeblich zu deren Verlust bei.

Der Rückgang der biologischen Vielfalt oberhalb des Bodens ist inzwischen in der breiten öffentlichen Diskussion angelangt und wird mehrheitlich als gesellschaftliche Herausforderung anerkannt.

Der Verlust der Artenvielfalt ist dramatisch hoch. Geschätzte 16% der Insekten sind global vom Aussterben bedroht, in einigen Regionen sogar mehr als 30%. Für die Gruppen Bienen und Schmetterlinge sind es sogar mehr als 40%. Dieser Trend nimmt ständig zu. In Wirklichkeit sind diese Werte eher doppelt so hoch, denn zu mehr als der Hälfte der Arten liegen keine ausreichenden Daten für eine Bewertung vor.

Die Langzeitstudie der Krefelder Entomologen dokumentierte einen gebietsweisen Rückgang von bis zu 75 Prozent der Insektenbiomasse in den vergangenen 30 Jahren.

Es gibt nicht nur weniger Arten, sondern die Arten, die übrigbleiben, kommen nur noch mit bedeutend weniger Individuen vor. Selbst Naturschutzgebiete können ihre ursprünglich hohe Artenvielfalt nicht mehr erhalten, denn alles ist miteinander verbunden, und auch sie sind von den Einflüssen der Umgebung abhängig.

Die Ursachen für den dramatischen Insektenrückgang sind vielfältig und komplex, nach heutigem Stand der Wissenschaft sind folgende Faktoren relevant:

- Starke Flächenverluste durch Verkehr und Siedlung
- In der Folge Landschaftszerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen mit steigender Tendenz, die zur genetischen Verarmung der Insektenarten führt
- Große Verluste bei Un- und Ödland sowie Umbruch von Grünland
- Verlust der kleinstrukturierten Agrarlandschaft (z.B. Streuobstwiesen)
- Nutzungsintensivierung (Stickstoffüberschuss, Eutrophierung)
- Steigende Anwendung hochwirksamer Pestizide, wie z.B. die Gruppe der Neonicotinoide (Insektizide)
- Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen in Gewässer
- Schlechter Allgemein-Zustand von Schutzgebieten und Biototypen
- Lichtverschmutzung

Wir benötigen eine komplette Agrarwende hin zum ökologischen Landbau ohne synthetische Gifte, um unsere Umwelt zu erhalten, die Insekten zu retten und gesunde Nahrungsmittel zu produzieren.

Forderungen aus der Wissenschaft

- Verbot der Versiegelung von Ackerböden von höchster Qualität
- Verbot des Land-Grabblings
- Stärkung des Ökolandbaus

Gefragt ist eine konsequente politische Naturschutzarbeit. Bislang ist das durch die Politik bestimmte Verhältnis von Ökonomie und Ökologie so organisiert, dass dem Umweltschutz und der Berücksichtigung ökologischer Belange gerade so viel Unterstützung gewährt wird, dass das Wirtschaftswachstum dadurch nicht behindert wird. Oder anders ausgedrückt:

Natur und Landschaftsschutz sind noch immer ein Luxus, den wir uns erst leisten, wenn wir uns schon alles andere geleistet haben.

Die Zauberformel vom „Grünen Wachstum“ und stetiger „Effizienzsteigerung“ bleibt eine Chimäre, solange man nicht bereit ist, die sehr unpopuläre Notwendigkeit einer **Suffizienz-Politik** unmissverständlich zu artikulieren. Die wohlbedachte Selbstbegrenzung ist aus unserer tiefen Überzeugung ein Akt vorausschauender Vernunft.

Heute wissen wir Alle mehr und niemand kann sich mehr der Verantwortung für Boden, Landschaft und Natur entziehen.

Im Sinne dieser Verantwortung hoffen wir auf eine ernsthafte Betrachtung unserer Argumente und Klimaschutzbelange, die im Folgenden näher erläutert werden!

2 Allgemeine Bemerkungen

- Wir verweisen hier nochmals ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen vom 03. Juni 2022 zum gleichen Plangebiet.
- Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, vom 23.05.2022 zum Natur- und Artenschutz und hier insbesondere auf die Hinweise zur Freihaltung guter landwirtschaftlicher Böden für die Regionale Wertschöpfung. Es wurden für viele Planungsflächen erhebliche Bedenken vom Amt geäußert.
- Die Flächenentwicklung in der Verwaltungsgemeinschaft speziell in Bad Friedrichshall ist Ressourcen- und klimaschädlich und beschleunigt das Artensterben. Bad Friedrichshall hat im Landkreis Heilbronn nach Neckarsulm den zweithöchsten Flächenverlust durch Bebauung. Waren es beim Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2001 noch 26,9%, so werden es am Ende des Zeitraums der Fortschreibung des FN-Plans im Jahr 2035 über 32% sein!
- In ehrenamtlicher Arbeit wurde nun schon zum zweiten Mal eine fachlich qualifizierte Stellungnahme zum **Nulltarif** erstellt. Als ein Zeichen der Anerkennung für diese Arbeit und ein faires Verhandeln der Positionen erwarten wir ein Rede- und Mitspracherecht bei der entscheidenden Gemeinderatssitzung.

3 Stellungnahme zur aktuellen Planung

3.1 Flächenverbrauch

Sämtliche Umweltverbände bemängeln schon seit mehr als 20 Jahren die viel zu hohe Flächeninanspruchnahme in Baden-Württemberg, insbesondere in der Region Heilbronn-Franken wird aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes gedankenlos mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden umgegangen.

Die ungezügelte Überbauung bester Ackerböden lässt das Ziel der Landesregierung des „Netto-Null“-Flächenverbrauchs bis 2035 völlig außer Acht.

Wir begrüßen die Ergänzungen des Bauplaners in der Begründung zum Bebauungsplan zur neuen **VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz**, allerdings werden daraus keine verbindlichen Planungsstandards abgeleitet, wie die Ackerböden der Wertestufe 1 und 2 für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen.

Daher erwarten wir zu diesem Punkt noch ergänzende Aussagen und Festlegungen.

Aus Gründen des Artenschutzes und des Klimaschutzes müssen alle fruchtbaren und ertragsfähigen Ackerböden für die dringend notwendigen Transformation der konventionellen Landwirtschaft hin zu einer ökologischen, regenerativen Landwirtschaft vorrangig zur Lebensmittelproduktion gesichert werden.

Untermauert wird der Transformationsgedanke durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, dass einen Ausbau der ökologischen Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 auf 30 bis 40% vorsieht.

Mit einem forcierten Ausbau des Ökolandbaus werden auch Ackerflächen, die bisher als niederwertig für Flora und Fauna betrachtet werden, deutlich aufgewertet und es entstehen in der Breite Lebensräume für bedrohte Arten, insbesondere wird dem starken Insekten-schwund entgegengewirkt.

Die Ressource Boden ist nicht vermehrbar. Das LRA hat das langfristige Ziel des Koalitionsvertrages von 2022 der Landesregierung von Baden-Württemberg mit „Netto-Null“ beim Fläschchenverbrauch explizit aufgegriffen. Dem steht die vorgesehene Flächeninanspruchnahme von 29,28 ha für die zusätzliche Wohnbebauung allein in Bad Friedrichshall diametral gegenüber.

3.2 Biotopverbund

Die öffentlichen Planungsträger müssen seit 2015 die Belange des Biotopverbunds bei allen Planungen und Maßnahmen verbindlich berücksichtigen.

Mit den vorliegenden Flächennutzungsplänen kann der geplante und vom Land vorgegebene Biotopverbund aus unserer Sicht nicht realisiert werden.

Dieser Biotopverbund ist im Verwaltungsraum in der Warteschleife und wäre der erste Schritt, bevor der zweite mit der Flächenversiegelung für Wohn- und Gewerbebebauung angegangen wird. In umgekehrter Reihenfolge bleibt die Biotopvernetzung Stückwerk und trägt zusätzlich zum Artenschwund bei.

Wir widersprechen der Priorisierung der Wohnbebauung vor dem Erhalt guter landwirtschaftlicher Böden. Die örtliche und regionale Versorgung der Bevölkerung durch die Landwirtschaft verhindert den anwachsenden Import aus anderen Ländern, damit den klimaschädlichen Transport und möglicherweise chemisch behandelter Produkte. Gleichzeitig wird die Existenz der örtlichen Landwirtschaft gesichert.

3.3 Biogasanlage

Eine Erweiterung der heute bereits hinsichtlich des Gewässerschutzes für den Attichsbach problematischen Biogasanlage Kochendorf kann aus unserer Sicht so nicht erfolgen. Es muss ein gesicherter Schutz im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen, damit ein Schadstoffeintrag bei Starkregen ausgeschlossen werden kann.

Sollte der Gemeinderat entgegen unserer Empfehlung und nach Abhilfe der o.g. Problematik, der Erweiterung der Biogasanlage zustimmen, halten wir angesichts der Zuspitzung der Biodiversitätskrise eine vertragliche Regelung für dringend erforderlich, die sicherstellt, dass anstelle von intensivem Mais mehrjährige Wildpflanzenmischungen für die Verwendung in der Biogasanlage angebaut werden. Wildpflanzenmischungen sind inzwischen eine gute Alternative und bieten große Vorteile für den Artenschutz. Die heimischen Blühpflanzen und Stauden fördern vor allem die Insektenvielfalt. Der geringere Trockenmasseertrag wird bei

den Kosten durch eine geringere Arbeitszeit, Verzicht auf Pestizide und wirtschaftlichen Verlust beim Mais durch Wildscheine, ausgeglichen. Im Übrigen würden Photovoltaikanlagen gegen über einer Biogasanlage den 40fachen Energieertrag erwirtschaften.

3.4 Auswirkungen auf Umwelt, Natur- und Artenschutz

Die angepassten Flächensteckbriefe wurden zwar etwas detaillierter aufgeführt, aber die verbleibende, massive Flächeninanspruchnahme ist aus unserer Sicht weiterhin inakzeptabel. Immer wieder heißt es, dass eine umfangreiche Eingrünung des Plangebietes ein harmonisches Bild zwischen Wohnen und Natur schafft.

Wir widersprechen dieser Aussage!

Es kann hier nicht um harmonische Bilder, sondern es muss um die Erhaltung gewachsener, natürlicher Strukturen gehen, welche die Voraussetzung für einen funktionierenden Biotopverbund schaffen.

Es wird ausgeführt, dass zur Deckung des Bauflächenbedarfs landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur in Anspruch genommen werden müssen, da es keine schlechteren Böden gäbe, Daraus entnehmen wir, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht vor Ort umgesetzt werden können, da dies zu einer Kontroverse zwischen Landwirtschaft und Naturschutz führen wird. Einen Zugriff auf Ausgleichsflächen in anderen Kommunen lehnen wir ab. Wo eingegriffen wird, muss ach ausgeglichen werden.

Eine erhöhte Erforderlichkeit der Planung wird vorwiegend mit der Ansiedlung des Schwarz-Projekt-Campus begründet. Im Endausbau sollen 5.000 Arbeitsplätze vor Ort zur Verfügung stehen. Darauf fußt zum großen Teil die Annahme, dass Bad Friedrichshall einen Einwohnerzuwachs im Zeitraum bis 2035 zu verzeichnen hat.

Der Schwarz Konzern hat aber im erheblichen Umfang für die Beschäftigten Homeoffice zugelassen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wie in der Lidl-Zentrale in Bad Wimpfen Büroflächen zeitweise leer stehen werden. Deshalb halten wir den prognostizierten Zuzug nach Bad Friedrichshall für äußerst gewagt.

Die drei beteiligten Kommunen seien bestrebt, verstärkt Innenentwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Wir sehen leider keine konsequente Vorgehensweise. Es gibt Städte und Kommunen, wie z.B. Tübingen, die mit gutem Beispiel vorangehen. Neubaugebiete werden dort nur noch verwirklicht, wenn alle Grundstücke zuvor an die Stadt verkauft wurden.

Es wurde zwar in der Verwaltungsgemeinschaft ein geringer Leerstand festgestellt, welcher nicht in die Berechnung eingeflossen ist, aber jeder Leerstand, der nicht berücksichtigt wird, fehlt dem Wohnungsbedarf und erzeugt Nachfrage für den Außenbereich. Tübingen hat gegen den anhaltende Leerstand von Wohnungen ein Zweckentfremdungsverbot erlassen. Baulücken werden dort durch ein Baugebot systematisch geschlossen.

Klimawandel und Artensterben sind Zwillingskrisen, die sich in den letzten Jahren immer mehr verschärft haben. In Verantwortung für heimische Arten ist es die Aufgabe der Kommunen Zielartenkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

3.5 Klimaschutzmaßnahmen

Wir möchten hier zusätzlich auf die Einhaltung der Vorgaben im Klimaschutzgesetz hinweisen. Nach wie vor gilt die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels des Pariser Klimaschutzabkommen. Jede weitere Bebauung, besonders wenn sie so großflächig vorgesehen ist wie im Verwaltungsraum, trägt zur Verschärfung der Klimakrise bei. Im § 13 Abs.1 Satz 1 des KSG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz von BaWü vom 07.03.2023) heißt es:

„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“.

Die Gemeinden sind zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und müssen bei jedem Bebauungsplan prüfen, ob folgende Belange ausreichend berücksichtigt wurden:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Verkehrsströmen
- Förderung einer klimaschonenden Stadt- und Siedlungsstruktur („kompakte Stadt“, günstige ÖPNV-Anbindung, Förderung des Radverkehrs)
- Reduzierung von Neubau und damit Vermeidung von Emissionen durch Rohstoffabbau, -verarbeitung, -transport, durch Bauprozesse sowie Vermeidung von prozessspezifischen Emissionen (z. B. Zementproduktion)
- Anpassung an topographische Gegebenheiten
- Förderung gebäude- und energieeinsparbezogenen Maßnahmen, z. B. Ausrichtung und Form der Gebäude, Wärmedämmung, Verschattung sowie der Auswahl von Bauprodukten mit günstigen Ökobilanzen (sowohl bei öffentlichen Ausschreibungen als auch bei Gestaltungssatzungen)
- Nutzung Erneuerbarer Energien (einschließlich der passiven Nutzung von Solarenergie) und Kraft-Wärme-Kopplung
- Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels, z. B. Hochwasserschutz, Kaltluftschneisen, Durchgrünung.

Dies bedeutet, dass dem Klimaschutz nicht nur im politischen, sondern genauso auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handeln die Bedeutung gegeben wird, die Klimaschutz für die Menschheit hat – Klimaschutz sichert unser aller Überleben auf diesem Planeten.

Klimaschutz muss zukünftig Bestandteil jeglicher Entscheidung sein, so dass Aktivitäten, die dem Klimaschutz zuwiderlaufen, immer weniger werden.

Wichtig ist hierbei, Klimaschutz als gemeinsames und verbindendes Element und als handlungsleitende Orientierung in der Gesellschaft zu etablieren. Ohne erfolgreichen Klimaschutz werden die jüngeren ebenso wie zukünftige Generationen nicht mehr in heutiger Prosperität und Wohlstand leben können.

Bereits heute sind sechs von neun planetaren Grenzen überschritten und die Welt steuert auf eine höchst unsichere und ungewisse Zukunft zu (Richardson, et al., 2023). Bereits die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels – die Lufttemperaturerhöhung in Baden-Württemberg beträgt bereits 2,3 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter – werden zu Einschränkungen, Bedrohungen und erhöhten Risiken führen.

Eine Mehrzahl an Hitzetagen bedeutet beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen, Aktivitätseinschränkungen und ggf. sinkende Arbeitsproduktivität. Eine weiter steigende Zahl an Extremwetterereignissen gefährdet nicht nur Leib und Leben, sondern birgt darüber hinaus hohe Schadensrisiken, die nicht mehr von Versicherungen abgedeckt werden dürften. Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Damit sich unser Bundesland Baden-Württemberg möglichst bald zum echten „Klimaschutzland“ entwickelt fehlt die Transformationskultur, das klare und unumstößliche „Ja“ zum Klimaschutz – gerade auch in der Politik –, die Bereitschaft zur Veränderung und „das Machen“, d. h. die echte Umsetzung in der Breite und auf allen Ebenen der Gesellschaft.

Die Stadt Tübingen hat sich als Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Das will sie mit mehr Investitionen in Erneuerbare Energien, Wohnraum und Arbeitsplätze ohne Flächenverbrauch im Innenbereich realisieren und 10% des Stadtwaldes für Naturschutzzwecke weiterentwickeln.

Wie wollen die Kommunen im Verwaltungsraum dieses Ziel erreichen, wenn so viel Fläche bei der Umsetzung des Flächennutzungsplans verloren geht?

3.6 Konzepte des suffizienten Wohnens

In Deutschland lassen sich schon seit einigen Jahren zwei bedeutende Entwicklungstendenzen im Bereich des Wohnens identifizieren: **Zum einen sinkt die durchschnittliche Haushaltsgröße, zum anderen vergrößert sich die mittlere Pro-Kopf-Wohnfläche.**

Ein- und Zweipersonenhaushalte sind heute die mit Abstand häufigsten Wohnformen in Deutschland und machten im Jahr 2020 rund 75 % aller Haushalte aus. Viele dieser kleinen Haushalte sind dabei ältere Alleinlebende oder Paare.

Das Statistische Bundesamt prognostiziert für das Jahr 2035 eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,9 Personen in Deutschland. Zeitgleich zu den kleiner werdenden Haushalten lässt sich in Deutschland ein Anstieg des individuellen Wohnflächenkonsums feststellen (vgl. Abb. 3). Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche 47,4 Quadratmeter. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 lag dieser Wert in Westdeutschland noch bei rund 39 Quadratmetern pro Kopf.

Diese Entwicklung lässt sich zum einen auf den steigenden Wohlstand in Deutschland zurückführen, der die Nachfrage nach Wohnfläche in jeder Generation erhöht. Daneben spielen auch gesellschaftliche Singularisierungstendenzen und das Alter der Personen in einem Haushalt eine wichtige Rolle in Bezug auf den steigenden Wohnflächenkonsum in Deutschland.

Besonders anschaulich wird die deutsche Wohnflächenentwicklung der letzten Jahrzehnte durch folgenden Vergleich: **„Die Fläche, auf der heute in Deutschland gelebt wird, würde für 200 Millionen Menschen ausreichen – würden diese sich mit einer Fläche zufriedengeben, die in den 1960er Jahren üblich war“.**

Wir schlagen folgende Kriterien für postwachstumsorientiertes Wohnen vor:

- Innenentwicklung
- Begrenzung der individuellen Wohnfläche
- hohe soziale Dichte
- hohe Interaktion durch architektonische und organisatorische Maßnahmen
- Nutzungsmischung
- Energiesuffizienz und Ressourcenschonung
- bezahlbare Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten

Bauen belastet das Klima von der Herstellung der Baustoffe bis zum Heizen der entstandenen Neubauten, **darum müssen wir weniger neu bauen und stattdessen Altbauten besser nutzen.**

Soziale Projekte des Zusammenwohnens und der **Wohnraumvermittlung** führen häufig – quasi als Nebeneffekt - auch zu einer besseren Nutzung vorhandener Wohnflächen.

Zehn-Punkte-Plan für flächensparendes Wohnen:

- Kommunale Aktionsstellen zur effizienten Wohnraumnutzung mit Beratung für Eigentümerinnen, um vorhandenen Wohnraum besser zu nutzen. Diese Stellen arbeiten ähnlich wie bestehende Energie- und Klimaschutzagenturen und können diese ergänzen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
- Bauliche Teilung von Ein- und Zweifamilienhäusern zur Abtrennung einer abgeschlossenen Wohnung oder Einliegerwohnung. Dabei Einführung eines „Bestandsschutzes für Altbau“, so dass nur für neue Bauteile neue Auflagen gelten. Ausbau der Förderung für solche Maßnahmen; offensive Bewerbung der bestehenden Fördermöglichkeiten durch die KfW.
- Soziale Wohnraumvermittlung (bei sozialen Wohnraumagenturen, kirchlichen und kommunalen Trägern und der freien Wohlfahrt). Sie mobilisiert leerstehenden Wohnraum und vermittelt ihn an Menschen mit besonderem sozialem Bedarf. Dafür begleitet sie vermietungswillige Eigentümerinnen mit Mietgarantien und Renovierungszuschüssen.
- Professionelle Vermittlungsstellen von „Untermietern ohne Untermiete“ nach dem Modell „Wohnen für Hilfe“.
- Alternative Wohn- und Nutzungskonzepte, beispielsweise Mehrgenerationen-Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnprojekte, abhängig von der Wohnfläche pro Kopf und von der Erstellung eines Konzepts für die dauerhaft flexible Wohnraumnutzung.
- Förderung flexibler Wohnformen wie Clusterwohnungen, Schalträume und Jokerzimmer, teilbare Wohnungen.
- Ganzheitliches Umzugsmanagement, insbesondere in und zwischen kommunalen Wohnungsgesellschaften sowie Wohnungsgenossenschaften (bei beiden auch mit Belegungsvorgaben bei Neueinzug), mit Umzugsberatung, Zuschüssen und Prämien, Tauschprogrammen mit Wohnraumbörse, Garantie bisheriger Quadratmetermiete bei Verkleinerung, sowie Alternativangeboten für Umzug in direkter Nachbarschaft.
- Förderung aller an den oben genannten Instrumenten beteiligten Beratungs- und Vermittlungs-Akteure für den in Altbauten geschaffenen Wohnraum durch einen Zuschuss, abhängig von der mit Wohnraum versorgten Personenzahl oder den genutzten Quadratmetern.
- Leerstand von Wohnraum erfassen (Kataster) und beseitigen, insbesondere spekulativen Leerstand.
- Wiederbelebung leerstehender Wohnräume nach dem Modell „Jung kauft Alt“.

Das Innenentwicklungspotenzial ist vorrangig zu erschließen, dazu gehören überzeugende Angebote an Grundeigentümer, die privaten Baulücken (264 in Bad Friedrichshall) zu vermarkten, um die mangelnde Verkaufsbereitschaft zu überwinden. Tübingen zeigt, wie es geht!

4 Zusammenfassung

Der NABU lehnt die Bebauung des Plangebietes nach den uns vorliegenden Unterlagen aus den folgenden Gründen ab:

- Nach der geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV) **Standorteignungskartierung und Bodenbilanz** sind die im Flächennutzungsplan vorkommenden Böden der **Vorrangstufe** der Ernährungssicherung vorbehalten und dürfen nicht überbaut werden.
- Der prognostizierte Wohnbedarf für die Stadt Bad Friedrichshall ist nicht objektiv und nachvollziehbar dargestellt und wir halten die Planungen nach wie vor für völlig überzogen im tatsächlichen Flächenbedarf.
- Aus unserer Sicht wird bei der vorliegenden Planung nicht sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen und es liegt ein Verstoß gegen § 1a Abs (2) BauGB vor.
- Die im Kapitel 3.6 dargestellten **Konzepte des suffizienten Wohnens** können auch für die Stadt Bad Friedrichshall durch die Schaffung eines professionelles Wohnraummanagements umgesetzt werden.
- Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nach den bisherigen konventionellen Methoden verursacht neben dem enormen Flächenverlust eine dramatische Verschärfung der Klimaänderungen aufgrund der hohen zusätzlichen CO₂-Emissionen.
- Je länger wir gewohnte Wirtschafts- und Wohnmethoden fortsetzen und uns der Transformation verschließen, umso schlimmer und unumkehrbarer werden sich die globalen Klimaauswirkungen auf das menschliche Leben auf der Erde auswirken.
- In einer starken Wirtschaftsregion sollte aus unserer Sicht sowohl das geistige als auch das monetäre Potential für ein rasches Umdenken und Handeln in ausreichendem Maße vorhanden sein.

Wir fordern daher alle Ratsmitglieder auf, sich aktiv für den Klimaschutz zu engagieren und jeden weiteren Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu vermeiden!

Mit freundlichen Grüßen


NABU Bad Friedrichshall

für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn


Vorstandssprecher NABU Unteres Kochertal

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 14:31
An: [REDACTED] IFK
Cc: [REDACTED]
Betreff: "Ruhige Gebiete" im FNP

Enno Loose schrieb am 28.03.2024 14:31

Hallo, [REDACTED]

wir stellen den Abschnitt aus der LAP als Stellungnahme der Stadt ein.

Im Rahmen der Abwägung wäre dann zu prüfen, ob es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt, dieses im Rahmen des FNP darzustellen.

VG

[REDACTED]

Freundliche Grüße aus Bad Friedrichshall

[REDACTED]

Fachbereich III - Planen und Bauen
Fachbereichsleitung



Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall
Deutschland

Tel: [REDACTED]
Fax: 07136 - 832666
Mobil:
E-Mail: [REDACTED]@friedrichshall.de

Neuer Internetauftritt unserer Feuerwehr. Besuchen Sie auch www.friedrichshall.de..... www.friedrichshall-tourismus.de..... www.stadtwerke-friedrichshall.de..... www.feuerwehr-friedrichshall.de

Datenschutzhinweis

Dieses E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den es gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung von Stadtverwaltung Bad Friedrichshall dar.
Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt.
Weder Stadtverwaltung Bad Friedrichshall noch der Absender (Enno Loose) übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren Anhänge auf Viren zu prüfen.
Anhänge:

Versand am 28.03.2024 14:31 von Loose Enno



3.4 RUHIGE GEBIETE

Die LUBW schreibt auf ihrer Homepage zum Thema „Ruhige Gebiete“: *„Die Umgebungslärmrichtlinie weist den Schutz "ruhiger Gebiete" als Aufgabe der Lärmaktionsplanung aus. Ziel des Lärmaktionsplans soll es demnach auch sein, solche Flächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb ruhiger Gebiete in Zukunft vermieden werden muss... Die Ausweisung ruhiger Gebiete dient entsprechend den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie zur Vorsorge gegen Umgebungslärm. Bei zukünftigen Planungen sind demnach die von den Gemeinden ausgewiesenen ruhigen Gebiete in die Abwägung einzubeziehen. Die Planungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete zu überprüfen und der Aspekt des Lärmschutzes ist zu berücksichtigen.“* (online: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/ruhige-gebiete> (Abruf am 14.02.2024))

Die in Abbildung 1.3 dargestellten Bereiche in Bad Friedrichshall mit einem Lärmpegel $L_{DEN} \leq 45 \text{ dB(A)}$ werden als „Ruhige Gebiete“ im Sinne der §§ 47a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgelegt. Bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde sollen diese Bereiche als „Ruhiges Gebiet“ dargestellt und in die Abwägung einbezogen werden. **Abb. 1.3**

[REDACTED]
74177 Bad Friedrichshall
[REDACTED]

Per E-Mail an bauleitplanung@friedrichshall.de

Stadt Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

11.04.2024

Stellungnahme und Hinweise zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bad Frhall/Oedheim/Offenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe fristgerecht folgende Hinweise bzw. folgende Stellungnahme ab:

Die Verwaltung der Stadt Bad Frhall hat es in der Beschlussvorlage vom 23.01.2024 zum TOP 3 (Gemeinderat) und in der Beschlussvorlage zum TOP 1 vom 08.02.2024 des Gemeinsamen Ausschusses der VG trotz besseren Wissens unterlassen, über den wahren Sachverhalt des Vorganges „Biogasanlage Bad Frhall“ (BGA) zu informieren. Daher zweifle ich die Rechtskonformität der beiden Beschlüsse an, was zu untersuchen ist!

So fehlt der Hinweis, dass die BGA am 28.02.2011 ausschließlich als landwirtschaftlich privilegierte Anlage (§ 35, Abs. 1 BauGB) mit rechtsfehlerhaften Inhalten und am 18.07.2013 mit 17 Änderungen nachgenehmigt wurde. Genehmigt wurden damals baurechtlich nach § 35, Abs. 1 BauGB eine elektrisch installierte Leistung von 500 kW bzw. eine Jahres-Biogaserzeugung von 2,3 Mio. Nm³ mit dem Hinweis, dass bei Überschreitung dieser Werte die Privilegierung erlischt!

Die Inbetriebnahme der BGA erfolgte Ende Juni 2013.

Die BGA wird ohne die nach den jeweiligen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, bspw. § 4 BImSchG und § 35, Abs. 2 BauGB (=Sonstige, nicht landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage,) betrieben. Eine landwirtschaftlich privilegierte Anlage liegt nicht vor.

Wie aus einem mit mir vor dem VGS Stuttgart geschlossenen Vergleich im Juni 2022 mit der Stadt Bad Frhall hervorgeht, versorgt die BGA drei Blockheizkraftwerke (BHKWs) mit einer Kapazität von 220 (Biogasanlage) + 360 (SLK) + 167 (SLK) = 747 kW_{eL}. Dies erfordert eine jährlich durch die BGA zu produzierende Biogasmenge von ca. 2,9 Mio. Nm³, die nicht genehmigt ist! Diese Angabe wird durch eine Veröffentlichung des MdL Ranger vom 08.09.2022 ebenfalls mit 747 kW_{eL} bestätigt!

Auch aus meiner heutigen Abfrage (11.04.2024) beim Marktstammdatenregister der Behörde Bundesnetzagentur ist zu entnehmen, dass alle drei genannten BHKWs in Betrieb sind, wobei dort 220 + 363 + 198 angegeben sind = 781 kW_{eL} = erforderliche Biogasmenge ca. 3,09 Mio. Nm³/Jahr.

Bereits am 17.04.2015 wurde ein Bußgeldbescheid gegen den Landwirt mit 5.000 € erlassen. Laut diesem Bescheid liegt keine Privilegierung vor und einer erforderlichen Änderungsgenehmigung (= liegt nicht vor!) nach dem BImSchG steht das Bauplanungsrecht entgegen. Durch die Bezahlung der Geldbuße wurde keine Rechtmäßigkeit der BGA hergestellt. Es handelt sich auch nicht - wie von der Stadtverwaltung Bad Frhall mehrmals behauptet - um eine einmalige Überschreitung.

Aus den von der Stadt BFH und dem gemeinsamen Ausschuss gefassten Beschlussunterlagen zur BGA, s. S. 16 des Unterlagenerstellers „Begründung gemäß § 6, Abs. 5 BauGB, „iFK Ingenieure, Mosbach“ geht hervor, dass eine Erweiterung der bestehenden Biogas- und Energieerzeugung um 43 % ohne wesentliche Baumaßnahme angestrebt wird. Die bestehende Biogaserzeugung beträgt ca. 2,9 Mio. Nm³, 143 % sind 4,14 Mio. Nm³. Nimmt man zu Gunsten der Stadt und der Fa. iFK Ingenieure an, dass lediglich eine Ausweitung der genehmigten 2,3 Mio. Nm³/Jahr gemeint sein sollte, so ergeben sich immer noch Werte von 2,3 x 143 = ca. 3,3 Mio. Nm³. Da auch die Energieerzeugung, gemeint ist damit die Wärme- und Stromerzeugung im BHKW (Angabe gemäß 220 kWeL/230 kWth) der Biogasanlage, ohne wesentliche Baumaßnahme um 43 % gesteigert werden soll, bedeutet dies, dass bereits ein ungenehmigtes BHKW von 220 x 143 = 314 kWeL, bzw. 230 x 143 = 328 kWth vorhanden ist!

Die als Erweiterung um 43 % und höhere Auslastung deklarierte Biogaserzeugung ist in Wirklichkeit keine „Erweiterung“. Es besteht daher der Verdacht, dass mit dieser Begründung die bestehende Faktenlage bei der Biogasanlage legitimiert werden soll! Denn - wie erwähnt - beträgt die bisher erzeugte Produktionsmenge wesentlich mehr als die ursprünglich genehmigten 2,3 Mio. Nm³ Biogas/Jahr, nämlich mindestens ca. 2,9 Mio. Nm³. Die Dimension der Anlage ist bereits heute auf eine größere Verarbeitungskapazität ausgelegt (s. a. Stellungnahme der Fa. Wagner + Simon, Ziff. 7.3.3, S., 279/335). Diese größere Verarbeitungskapazität ist weder genehmigt noch ordnungsgemäß adäquat versichert!

Eine weitere unzutreffende Feststellung ist in der Stellungnahme „Behandlungsübersicht, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 6, Abs. 5 BauGB“ der Fa. iFK Ingenieure S. 3 und 15 von 20 enthalten:

- „die BGA ist im Flächennutzungsplan bisher als **sonstige**, landwirtschaftliche Fläche dargestellt“. Dies ist unzutreffend. Ich habe mich am 22.01.2024 bei der Gemeinde Oedheim/Frau Neuer durch nochmalige Einsichtnahme in den geltenden Flächennutzungsplan davon überzeugt, dass die Fläche als „landwirtschaftliche Flächen“ ausgewiesen ist.

-Aus der Vorlage der Fa. Wagner und Simon Ingenieure, Mosbach (Umweltbericht 1 b, Begründung Teil 2 ist ersichtlich, dass die BGA auf den Seiten 5, 6, 9, 29, 48, 51, 56, 62, 133, 134, 276-279 thematisiert ist.

Auf der Seite 5 wird eingeräumt, dass die entsprechenden Dokumente, in denen Umweltbelange behandelt werden, nicht vorliegen. Hier liegt ggfs. ein Verstoß der Stadt Bad Frhall gegen eine ordnungsgemäße Aktenführung nach Art. 20, Abs. 3 GG und Art. 19, Abs. 4 GG vor. Dieser Vorgang ist genauestens zu überprüfen!

Weitere Ausführungen befassen sich (nur kurz und auszugsweise, aber nicht ausführlich von mir dargestellt):

-Mit den möglichen Umweltauswirkungen, u. a. seien die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild betroffen.

-Dass im Rahmen einer (*bisher nicht stattgefundenen*) Natura 2000-Vorprüfung, Beeinträchtigungen durchgeführt bzw. dargelegt werden sollten.

-Es wird eingeräumt, „dass durch eine Erweiterung der BGA Beeinträchtigungen von Menschen und der Umwelt vorliegen“. Diese „Erweiterung“ hat bereits stattgefunden!

-Es wird zutreffenderweise eingeräumt, „dass die Fläche auf der die BGA betrieben ist, landwirtschaftlicher Art ist“.

-Es ist ausgesagt, „dass die BGA genehmigt ist“. Diese Genehmigung gilt aber nur für eine nach § 35, Abs. 1 BauGB landwirtschaftlich privilegierte Anlage und nicht, wie vorhanden, für eine nach § 35, Abs. 2 BauGB sonstige gewerblich betriebene Anlage.

-Es wird angegeben, „dass die BGA in der heutigen Dimension genehmigt ist und damit die entstandenen Eingriffe im Schutzgut Boden, Pflanzen und Tiere und im Schutzgebiet Landschaft zulässig seien“. Dies ist unzutreffend. Die Anlage ist in der heutigen Dimension ca. 3,3 Mio. Nm³/Jahr Produktionskapazität, erfolgte Produktion ca. 2,9/3,0 Mio. Nm³/Jahr, **nicht genehmigt**. Damit sind im Umkehrschluss die oben erwähnten Eingriffe in die Schutzgüter und das Schutzgebiet nicht zulässig!

Die weitere Feststellung, dass „die bauliche Dimension der Anlage bereits heute auf eine größere Verarbeitungskapazität ausgelegt ist, die ggf. auf Grundlage eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden soll“, entspricht den Tatsachen.

Eine erforderliche planungsrechtliche Sicherung liegt jedoch nicht vor! Die Ausarbeitung widerspricht sich selbst, denn erforderliche Genehmigungen für die Biogasanlage, in den vorhandenen Dimensionen, liegen nicht vor.

Die genannten Ausarbeitungen der beiden genannten Firmen iFK und Wagner und Simon lagen den Gremien Gemeinderat und Gemeinsamer Ausschuss der VG (TOP 1) vor. Dem Gemeinderat der Stadt Bad Frhall unter TOP 3 am 23.01.2024. Es lagen ihm auch bereits vor der Beschlussfassung zum TOP 1, meine Fragen und die Antworten des H. BM Frey im Rahmen der Bürgerfragestunde vor. Die gegebenen Antworten des H. Frey sind im Wesentlichen unzutreffend und widerlegt!

Auf der Grundlage des Inhaltes der Baugenehmigung (= öffentliche Urkunde) vom 28.02.2011, S. 3, Ziff. 14 und 16 dürfen die Gebäude und baulichen Anlagen nicht zu anderen als den angegebenen und baurechtlich genehmigten Zwecken genutzt werden. Außerdem ist nach dauerhafter Aufgabe der zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzung diese in sämtlichen Bestandteilen einschl. aller baulichen Anlagen, insbesondere Fermenter und Nachgärbehälter, innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen! **Diese Restriktionen sind längst erfüllt und es muss danach unverzüglich gehandelt werden!**

Logik: Wie soll eine nicht nutzbare und längst abzureißende Anlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes weiter erweitert und deren Auslastung erhöht werden? Auch dies wurde von der Verwaltung der Stadt, offenbar um eine zustimmende Beschlussfassung herbeizuführen, verschwiegen. Es sollte auch der Öffentlichkeit nicht verschwiegen und berücksichtigt werden, dass ein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses/des Gemeinderates Kommanditist bei der BGA-Betreibergesellschaft ist!

Bitte berücksichtigen Sie den Inhalt dieses Schreibens bei der weiteren Vorgehensweise i. S. des demokratischen Rechtsstaates und informieren Sie mich bitte darüber!

Ich grüße Sie

[Redacted signature area]